Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tischauflagen -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 10.2 Geschäftsordnung Baukulturpreis Stadt Erlangen

Ergänzung zu Vorlage VI_084_ VI/084/2021 5

TOP Ö 11 Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Antrag 349/2021 6

TOP Ö 12 Erlanger Mietspiegel 2021: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel

Antrag Nr. 364/2021 13/099/2021 7

TOP Ö 22 Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern: Einführung einer Arbeitsmarktzulage als Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Erhöhung der Personalbindung

Antrag Nr. 356/2021 11/029/2021 9

TOP Ö 24 E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusserhöhung und Fördervertrag

Änderungsantrag 357_2021 Erlanger Linke 41/014/2021 10

TOP Ö 28 Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof; Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Beschlussvorlage 510/050/2021/1 11

51.10.110015 - - Bauakte Freier Träger Brucker Bahnhof - Änderungsantrag Nr. 3522021 - 27.10.2021 510/050/2021/1 16

TOP Ö 31 Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation von Jobcenter Erlangen und Maßnahmeträger

Antrag Nr. 354/2021 V/003/2021 19

TOP Ö 33 Aktueller Stand zu Lastenradförderprogramm und Lastenradverleihsystem und Fortführung des Förderprogramms zum Kauf von Lastenfahrrädern

Anlage: Fraktionsantrag 355 VI/079/2021 21

Anlage: Fraktionsantrag 358 VI/079/2021 22

Stellungnahme zu Vorlage VI_079_2021 Lastenradförderprogramm ... VI/079/2021 23

TOP Ö 37.1 Benutzungsgebühren für die Erlanger Waldweihnacht 2021 hier: analoge Anwendung des Beschlusses zur Reduzierung der Sondernutzungsgebühr

Beschlussvorlage 23/032/2021 24

TOP Ö 37.2 Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion: Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Erlanger Weihnachtsmärkte

Beschlussvorlage 33/018/2021 26

Antrag Nr. 239/2021 33/018/2021 28

TOP Ö 37.3 Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen - Siemens Campus Modul 8 - mit integriertem Gründordnungsplan hier: Billigungsbeschluss

Beschluss Stand: 19.10.2021 611/078/2021 29

Anlage 1 - Lageplan mit Geltungsbereich 611/078/2021 36

Anlage 2 - Lageplan Erweiterungsflächen des Geltungsbereichs 611/078/2021 37

Anlage 3 - Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/078/2021 38

Anlage 4 - Stand des Bauleitplanverfahrens 611/078/2021 70

TOP Ö 37.4 Antrag der Grünen Liste Nr. 345/2021 zum Stadtrat am 28.10.2021: Bericht zur Deutschlandtour

Antrag Nr. 345/2021 345/2021/GL-A/061 71

TOP Ö 37.5 Dringlichkeitsantrag der Grünen Liste Nr. 363/2021 zum Stadtrat am 28.10.2021: 3G für Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse
Antrag Nr. 363/2021 363/2021/GL-A/065 73
TOP Ö 37.6 Antrag 400/2020 des Stadtteilbeirats Büchenbach: Änderung der StUB-Vorzugstrasse auf den Adenauerring anstelle durch die Lindnerstraße. Hier: Führung der Wendeschleife in Büchenbach
Beschluss Stand: 19.10.2021 613/121/2021 74
Anlage 1: Antrag 400/200 Stadtteilbeirat Büchenbach 613/121/2021 77
Anlage 2: Bewertungsmatrix Variantenvergleich Wendeschleife 613/121/2021 82
Anlage 3: Zweckverband StUB Stellungnahme Wendeschleife 613/121/2021 83
STBR_Büchenbach_Stellungnahme_StUB_Wendeschleife 24-10-2021 613/121/2021 86

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 28.10.2021

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

10.2.	Geschäftsordnung Baukulturpreis Stadt Erlangen **Stellungnahme Ref. VI**	VI/084/2021 Kenntnisnahme
11.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung **Änderungsantrag Nr. 349/2021 der Erlanger Linke**	
12.	Erlanger Mietspiegel 2021: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel **Antrag Nr. 364/2021 der Erlanger Linke**	13/099/2021 Beschluss
22.	Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern: Einführung einer Arbeitsmarktzulage als Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Erhöhung der Personalbindung **Änderungsantrag Nr. 356/2021 der Erlanger Linke**	11/029/2021 Beschluss
24.	E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusserhöhung und Fördervertrag **Änderungsantrag Nr. 357/2021 der Erlanger Linke**	41/014/2021 Beschluss
28.	Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof; Vorplanung nach DA-Bau 5.4 **Referenzvorlage und Änderungsantrag Nr. 352/2021 der Klimaliste Erlangen**	510/050/2021/1 Beschluss
31.	Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation von Jobcenter Erlangen und Maßnahmeträger **Antrag Nr. 354/2021 der Grünen/Grüne Liste**	V/003/2021 Beschluss
33.	Aktueller Stand zu Lastenradförderprogramm und Lastenradverleihsystem und Fortführung des Förderprogramms zum Kauf von Lastenfahrrädern **Stellungnahme Ref. VI und Anträge Nr. 355/2021 der Grünen Liste und Nr. 358/2021 der Erlanger Linke**	VI/079/2021 Beschluss
37.1.	Benutzungsgebühren für die Erlanger Waldweihnacht 2021; hier: analoge Anwendung des Beschlusses zur Reduzierung der Sondernutzungsgebühr **Tischauflage**	23/032/2021 Beschluss
37.2.	Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion: Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Erlanger Weihnachtsmärkte **Tischauflage**	33/018/2021 Beschluss
37.3.	Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen - Siemens Campus Modul 8 - mit integriertem Gründordnungsplan hier: Billigungsbeschluss **Vom UVPA in den Stadtrat verwiesen**	611/078/2021 Beschluss

37.4.	Antrag der Grünen Liste Nr. 345/2021 zum Stadtrat am 28.10.2021: Bericht zur Deutschlandtour **Tischauflage**	345/2021/GL-A/061
37.5.	Dringlichkeitsantrag der Grünen Liste Nr. 363/2021 zum Stadtrat am 28.10.2021: 3G für Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse **Tischauflage**	363/2021/GL-A/065
37.6.	Antrag 400/2020 des Stadtteilbeirats Büchenbach: Änderung der StUB-Vorzugstrasse auf den Adenauerring anstelle durch die Lindnerstraße. Hier: Führung der Wendeschleife in Büchenbach **Vom UVPA in den Stadtrat verwiesen** **Präsentation**	613/121/2021 Beschluss

Ö 10.2

Ref. VI/ER-PIDDESONJA T. 10 68
Dokument6

Erlangen, 27. Oktober 2021

Ergänzung zur MzK VI/084/2021, „Geschäftsordnung Baukulturpreis Stadt Erlangen“ und Beantwortung Protokollvermerk aus dem BWA vom 12.10.2021

I. Protokollvermerk:

Gemäß Protokollvermerk wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob § 10 „Teilnahmegebühr“ gestrichen werden kann.

Eine Streichung der Teilnahmegebühr seitens der Verwaltung wird nicht für sinnvoll gehalten. Die Teilnahmegebühr soll dazu dienen, ein gewisses Niveau und Ernsthaftigkeit bei der Einreichung der Unterlagen für den Baukulturpreis zu erreichen.

Die Teilnahmegebühr in Höhe von 100 € dient zur teilweisen Abdeckung der Kosten:

Bei einem Vergleich mit anderen Städten, hat sich gezeigt dass die Teilnehmergebühren im unteren Bereich der Städte liegt, z. B. 50 € in Leipzig und 300 € in Köln.

II. Zu der MzK gibt es seitens der Verwaltung noch folgende Ergänzungen zum Sachbericht:

a: Sachbericht

Die Abrechnung der stimmberechtigten Mitglieder richtet sich nach den Grundsätzen der RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe).

b: Die Geschäftsordnung für den Baukulturpreis Erlangen wird bei § 14 Abs. 2 folgender Maßen geändert:

ALT:

Das Preisgericht besteht aus [13] stimmberechtigten Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Baukunstbeirates [7], einem Mitglied jeder Stadtratsfraktion [4], einem Architektur-kritiker [1] und einem Ehrenbürger der Stadt Erlangen [1]

NEU:

Das Preisgericht besteht aus [14] stimmberechtigten Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus dem Referat für Planen und Bauen, [1] den Mitgliedern des Baukunstbeirates [7], einem Mitglied jeder Stadtratsfraktion [4], einem Architekturkritiker [1] und einem Ehrenbürger der Stadt Erlangen [1].

III. Referat VI < Herrn Weber > zur Kenntnis und Vorbereitung auf die Sitzung des Stadtradtes.

IV. OBM <Herrn Dr. Janik >zur Kenntnis und mit der Bitte um Freigabe als ergänzende Tischauflage.

V. Über <Amt 13 >zur Info und als weitere Anlage (Tischauflage) zu der Vorlage

I.A.

Pidde

Ö 11

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**25.10.2021**
Antragsnr.:	**349/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III**
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 23.10.21

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung des HFPA, TOP 11.1 wg. Anfrage Erl. Linke (Änderungsantrag zu TOP 11 des Stadtrats am 28.10.21)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Unter TOP 11 des Stadtrates „Mitteilungen aus nichtöffentlicher Sitzung“ werden diejenigen Inhalte der Unterrichtung zu TOP 11.1. des nichtöffentlichen Teils der HFPA- Sitzung am 20.10. berichtet, die nicht kraft Gesetz geheimzuhalten sind.

Begründung:

Die Öffentlichkeit hat und auch wir beanspruchen das Recht auf öffentliche Beantwortung der von uns öffentlich gestellten Anfragen.

Kraft Gesetz geheim zu haltende Informationen können und müssen natürlich in der öffentlichen Unterrichtung gestrichen werden. Aber eben auch nur diese.

Fällt der Grund der Geheimhaltung weg, ist der Stadtrat über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen öffentlich zu unterrichten, sagt die Gemeindeordnung. Dies muss u.E. auch gelten, wenn eine teilweise öffentliche Behandlung möglich gewesen wäre, aber nicht stattgefunden hat.

Wir halten uns an die Regeln der Nichtöffentlichkeit, selbst wenn wir mit deren Auslegung im Einzelfall nicht einverstanden sind. Deshalb gehen wir den formalem Weg dieses Antrags, der für Außenstehende leider erst verständlich wird, wenn die Verwaltung den geforderten Bericht dann auch erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen – *fax* 09131/86-1791, *tel* 09131/86-1789
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Ö 12

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**28.10.2021**
Antragsnr.:	**364/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**OBM/13**
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 27.20.2021

Einfluss unzulässig hoher Mieten auf den Mietspiegel untersuchen
Ergänzungsantrag zu TOP 12 (Mietspiegel) im Stadtrat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag auf Ergänzung des Beschlusses zu TOP 12:

Als zusätzliches Informationsangebot für faire Vermieter:innen

1. untersucht die Stadt,
   a) wie viele Wohnungen, deren Miete nach dem alten Mietspiegel unzulässig hoch war, in die Datengrundlage des neuen Mietenspiegels eingingen, und
   b) wie stark diese illegalen Mieten den Mietspiegel in die Höhe getrieben haben
2. Erstellt die Stadt einen „fairen Mietenspiegel“ als Orientierungshilfe für „faire Vermieter:innen“.

Begründung:

Die in Erlangen anwendbare Mietpreisbremse untersagt es, bei Vertragsschluss Mieten zu vereinbaren, die mehr als 10 Prozent über dem ortsüblichen Vergleichsmiete liegen; Mieter:innen haben in diesen Fällen einen zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch. Bei einer Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete um mehr als 20% kann sogar der Tatbestand des Wirtschaftsstrafgesetzes (§5 Mietpreisüberhöhung) erfüllt sein. Es ist aus unserer Sicht eine gesetzliche Lücke und ein Ärgernis, dass das BGB derartige – gesetzeswidrig vereinbarte - hohe Mieten dennoch als Vergleichsmieten zulässt, und dass so die "Frucht der bösen Tat" nach einiger Zeit ganz legal genossen werden kann. So ist die illegale Wuchermiete von gestern die legale Vergleichsmiete von morgen.

Da das Gesetz einen Ausschluss derartiger Mieten aus dem Datenbestand des Mietenspiegels nicht vorsieht, kann ein Mietspiegel nach der aktuellen Rechtslage nur als qualifiziert anerkannt wird, wenn er diese illegalen hohe Mieten mit berücksichtigt.

Es muss aber im Interesse der Kommune liegen, zumindest insoweit preisdämpfend auf den Wohnungsmarkt einzuwirken, dass Vermietenden, die sich an das Gesetz halten – und weiterhin halten wollen – ein Werkzeug an die Hand gegeben wird, aus dem ersichtlich ist, wie hoch die ortsübliche Vergleichsmiete ohne den kostentreibenden Einfluss illegal vereinbarter überhöhter Mieten wäre.

Mögliches Vorgehen für eine Bezifferung dieses Effekts:

Für die Wohnungen aus dem Datenbestand kann nach den Merkmalen, für die nach dem alten Mietspiegel ein Einfluss auf die Miete nachgewiesen werden konnte, die ortsübliche Vergleichsmiete nach dem alten Mietspiegel gut abgeschätzt werden.

Als Grenzen bieten sich an:

a) **Die „Wesentlichkeitsgrenze“ der Ordnungswidrigkeit der Mietpreisüberhöhung nach § 5 WiStG**, das sind mehr als **20%** über der (s.o. geschätzten) (alten) ortsüblichen Vergleichsmiete.

b) **Die Grenze der Mietpreisbremse**, das sind mehr als **10%** über der (alten) ortsüblichen Vergleichsmiete. Hier klafft im Gesetz die Lücke, dass eine zu hohe Miete Bestandsschutz genießt. Man „erwischt“ damit daher nicht nur Wohnungen, deren Miete unzulässig hoch ist, sondern auch solche, oder die wegen einer überhöhten Altmiete, Mieterhöhung im laufenden Vertrag oder Renovierung teurer sein dürfen, als die 10%, die die Mietpreisbremse eigentlich nur erlauben wollte. Man misst also auch die Größe der Schlupflöcher im Gesetz.

Die Verwaltung möge aus eigener Sachkunde ein geeignetes Untersuchungsverfahren vorschlagen. Es ist dabei zu bedenken, dass für ein Informationsangebot der Stadt keine rechtssichere Einstufung der einzelnen Wohnungen erforderlich ist, ein plausible Einstufung genügt – schon um den Aufwand im vertretbarem Rahmen zu halten.

Auf Kritik am Mietspiegel antworten der Oberbürgermeister und StadträtInnen von SPD und Grünen in der Regel, das sei nun mal Bundessache. Das stimmt natürlich. Aber nun bieten die Koalitionsverhandlungen SPD und Grünen die Gelegenheit, in und über ihre wohl demnächst regierenden Parteien dafür auch zu kämpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Ö 22

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**25.10.2021**
Antragsnr.:	**356/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III/11**
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 25.10.2021

Arbeitsmarktzulage für Alle – nicht nur in Männerberufen !
Änderungsantrag zu TOP 22 im Stadtrat am 28.10.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen diese Änderungsanträge und bitten um getrennte Abstimmung:

1a. Es wird eine flächendeckende Erlangen Zulage aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in Erlangen und im Umland eingeführt.

1b. Hilfsweise zu 1a: Die Arbeitsmarktzulage wird auf Erzieher*innen, Verwaltungskräfte in Publikumsämtern und Jobcentern sowie Facharbeiter*innen ausgeweitet.

2. Der Personalvertretung wird angeboten, die Dienstvereinbarung leistungsorientierte Bezahlung (DV-LoB) auf 4% aufzustocken.

3. Nach dem Vorbild anderer (Groß-)Städte werden die Eingruppierungsregeln im Sinn der Beschäftigten flexibler angewendet.

4. Die Möglichkeit, auch Beamten nach Art. 60 des Bayerischen Besoldungsgesetzes mehr zu bezahlen, wird genutzt.

Begründung:

Sie ergibt sich logisch aus der Stellungnahme der Personalvertretung.

Andere Städte zahlen z.B. Erzieher*innen, Verwaltungskräften in Publikumsämtern und Jobcentern sowie Facharbeiter*innen eine Arbeitsmarktzulage. Es erschließt sich uns nicht, warum das in Erlangen nicht möglich sein soll, woanders aber schon.

Es ist offensichtlich eine Frage des politischen Willens.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen – *fax* 09131/86-1791, *tel* 09131/86-1789
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Ö 24

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**25.10.2021**
Antragsnr.:	**357/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**IV/41**
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 25.10.2020

Sofortige Angleichung der Gehälter im E-Werk an den Tarif !
Änderungsantrag zu TOP 24 im Stadtrat am 28.10.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

> Der Zuschuss für das E-Werk wird so erhöht, dass das E-Werk im Gegenzug sofort 100% des Tarifs im öffentlichen Dienst (TVöD) bezahlen kann.

Begründung:

> Zur Zeit bekommen die MitarbeiterInnen im E-Werk nur 85% des Tariflohns – obwohl ihre Arbeit nicht schlechter ist, als die im städtischen Kulturbereich. Das E-Werk kann die Bezahlung nur erhöhen, wenn die Stadt ihren Zuschuss erhöht.
>
> Der Satz von 85% des Tarifs gilt auch erst seit 2018. Die damalige Erhöhung wurde auch durch eine Kundgebung von MitarbeiterInnen des E-Werks durchgesetzt. Schon 2017 zogen sie vor das Rathaus unter dem Motto: „100 Prozent Kultur verdient 100 Prozent Bezahlung“.
>
> Nun sollen für die nächsten Jahre die Löhne auf 90% des Tarifs angehoben werden. Nach Adam Riese wären das dann 95% in drei Jahren und 100% erst in sechs Jahren. Wenn nichts dazwischen kommt.
>
> Diese Hängepartie von 2017 bis 2027 wird dem Engagement der MitarbeiterInnen im E-Werk nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen – *fax* 09131/86-1791, *tel* 09131/86-1789
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Ö 28

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/510-3	Stadtjugendamt	**510/050/2021/1**

Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof; Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.10.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Vorentwurfsplanung für den Neubau eines Kinderhauses mit Kinderkrippe und Kindergarten am Brucker Bahnhof wird bis auf die Ausführungen zur Lüftung zugestimmt. Sie soll den weiteren Planungsschritten zu Grunde gelegt werden.
2. Für das Lufthygienekonzept wird eine weitere Variante einer mechanischen Lüftung mittels dezentraler Lüftungsgeräte untersucht.
3. Unter Beachtung der Ergebnisse der Variantenuntersuchung unter 2. (dezentrale Lüftungsgeräte) wird die Verwaltung beauftragt, anschließend die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und den Gremien zur Beschlussfassung im Zuge des Entwurfsplanungsbeschlusses vorzulegen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Versorgung des Stadtteils Bruck mit den als bedarfsnotwendig festgestellten Plätzen für die Kindertagesbetreuung. Auf die ausführliche Begründung zum Bedarf der Kindertagesplätze im Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 26.07.2018 (Vorlagennummer 512/057/2018) wird verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsgerechter Ausbau von zusätzlichen Kindertagesplätzen, insb. auch integrativen Plätzen für den Krippenplanungsbezirk F-Bruck sowie den Kindergartenplanungsbezirk 09-Bruck. Auf die vorangehenden Beschlüsse über die Vergabe der Betriebsträgerschaft und das an die Inklusion angepasste Raumprogramm (Vorlagennummern 510/011/2020 und 510/025/2021) wird verwiesen.
Der Stadtteilbeirat Anger / Bruck wird beteiligt.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Nutzung

Im Neubau wird eine zweigruppige Kinderkrippe mit 24 Plätzen und ein dreigruppiger Kindergarten mit 60 Plätzen untergebracht. Beide Einrichtungen werden in ihren Gruppen integrative Plätze im Sinne der Inklusion anbieten.

3.2 Vorplanungskonzept

Der Neubau ist als dreigeschossiges nahezu quadratisches Gebäude konzipiert, das im nördli-

chen Bereich des Baugrundstücks (Fl.-Nr. 603) angeordnet wird. Umlaufende Balkone dienen als zweiter Rettungsweg aus den Obergeschossen. Im Erdgeschoss ist neben den Küchen- und Büroräumen der zweigruppige Krippenbereich mit direktem Bezug zur Freifläche angeordnet. Im 1.Obergeschoss ist der dreigruppige Kindergartenbereich untergebracht. Im 2.Obergeschoss befindet sich der Mehrzweckbereich und den beiden Nutzungsbereichen zugeordnete Räume (Personal- und Therapieräume). Eine Dachterrasse schafft zusätzliche Außenspielflächen. Durch eine Außentreppe und Treppenrampe im südlichen Bereich ist die direkte Anbindung in den Gartenbereich gegeben. Die Geschosse sind über ein Treppenhaus und barrierefrei über einen Aufzug verbunden. Im Zuge der Vorplanung wurde festgelegt, die im Norden vorhandene Wertstoffcontainerstellfläche umzuwidmen, um einen Stellplatz für die Anlieferung sowie für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Baukonstruktion

Im Rahmen der Planungsphase wurden verschiedene Bauweisen in unterschiedlichen Varianten mit den Schwerpunkten Holz, Beton und Mauerwerk untersucht und in einem Variantenvergleich mit Anforderungen an Statik, Bauphysik und -technik, Nachhaltigkeit, Bauablauf und Wirtschaftlichkeit bewertet. Nach Abwägung aller Kriterien wurde die Variante mit Brettsperrholzwänden und Holz-Beton-Verbunddecken als Balkendecke gewählt und der Planung zugrunde gelegt.
Die Wärmeversorgung erfolgt über einen Fernwärmeanschluss, das Dach wird maximal mit PV-Modulen belegt und zusätzlich extensiv begrünt. Das Gebäude erhält eine umfangreiche Fassadenbegrünung.

Lüftungskonzept

Variante natürliche Lüftung

Die maximale CO2-Konzentration im Gebäude wurde im Rahmen der Vorplanung bei Vollbelegung unter Berücksichtigung einer natürlichen Belüftung über Fenster und Öffnungsklappen simuliert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die hygienisch notwendige Luftqualität zu jeder Zeit durch natürliche Belüftung sichergestellt werden kann.

Variante mechanische Lüftung

Als Variante zu einer Nutzung mit natürlicher Belüftung wurde der Einbau einer mechanischen Lüftungsanlage mit Zentrale auf dem Dach planerisch untersucht, die nutzerunabhängig einen optimalen Luftwechsel anlagentechnisch sicherstellt.
Als wirtschaftlicher Nachteil sind hier neben den einmaligen Investitionskosten von 280.000 € auch ein Mehraufwand für Wartung und Betriebskosten von 3.557 €/a zu nennen. In der Energiebetrachtung steht für die Variante der mechanischen Lüftung dem Strommehrbedarf von 8.053 kWh/a eine Einsparung durch Wärmerückgewinnung von lediglich 6.324 kWh/a gegenüber. Zusätzlich reduziert sich der PV-Ertrag wegen des Platzbedarfs der Lüftungszentrale auf dem Dach um 4.657 kWh/a. Im Einzelnen ergeben sich folgende Daten:

	Einheit	natürliche Lüftung	mechanische Lüftung	Differenz	Bemerkung
Strom	kWh/a	35.417	43.470	+ 8.053	Mehrbedarf effiziente Lüftungsanlage
Fernwärme	kWh/a	32.891	26.567	- 6.324	Einsparung Wärmerückgewinnung
PV-Stromertrag	kWh/a	48.859	44.202	- 4.657	kleinere PV-Anlage wg. Lüftungszentrale am Dach
Mehrkosten Lüftung	€	-	280.000		Investitionskosten
Mehrkosten Betrieb	€/a	-	3.557		Strom- und Wartungskosten

Die Verwaltung empfiehlt die Ausführung der Variante mit natürlicher Belüftung. Die nachfolgenden Kosten sind auf Grundlage dieser Variante aufgestellt.

3.3 Zeitplan

Erarbeitung der Entwurfsplanung	März 2022
Baubeginn	März 2023
Baufertigstellung	Mai 2024

3.4 Kosten

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kostengruppe	**Kostenschätzung zum Vorentwurf**	
100	Grundstück	- €
200	Herrichten und Erschließen	48.000 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	3.922.000 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	923.000 €
500	Außenanlagen	665.000 €
600	Kunst am Bau	53.000 €
700	Baunebenkosten	1.189.000 €
	Gesamtkosten Bau	**6.800.000 €**
	Mehrkosten Lüftung (Bau und Planung)	280.000 €
	Gesamtkosten Einrichtung	Budget Mieterin

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -10%/+30% ermittelt werden.
Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 6.800.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 6.120.000 € und 8.840.000 € liegen.

Gegenüber bisherigen Grobkostenannahmen ergeben sich folgende Änderungen:

- Umsetzung der Ergebnisse aus der Nutzerpartizipation für ein inklusives Gebäudekonzept
- Erweiterung des Flächenprogramms gegenüber dem Bedarfsbeschluss für umlaufende Fluchtbalkone, Spielflure und Dachterrasse
- Berücksichtigung von klimarelevanten Maßnahmen im Sinne des nachhaltigen Bauens

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	bis 2020 €	**2021 €**	**2022 €**	**2023 €**	**2024 €**	**2025 ff €**	**Gesamt €**
Haushalt 2022 Entwurf Kämmerei	500.000	200.000	400.000	1.570.000	2.800.000	2.030.000	7.500.000
VE			*2.000.000*				
Einrichtung							Budget Mieterin
Stand Vorentwurf Ansatz Amt 24 **Tatsächlicher Bedarf anhand Vorentwurf**	**500.000**	**200.000**	**400.000**	**2.000.000**	**2.700.000**	**1.000.000**	**6.800.000**
VE			***2.000.000***				
Einrichtung							Budget Mieterin

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☒ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☒ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizient/Vermeidung/Begrenzung
= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten

2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung
= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien

3. Kompensieren/Reparieren
= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der Anlage „**CO2-Bilanz**“ entnommen werden

Ergebnis:
Die CO2-Bilanz mit einem negativen Ergebnis von -749 Tonnen CO2 (natürliche Lüftung), bzw. -676 Tonnen CO2 (mechanische Lüftung), über den Zeitraum von 40 Jahren ist **klimapositiv**.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	6.800.000 €	bei IPNr.: 365B.414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	2.160.312 €	bei IPNr.: 365B.414ES
Weitere Ressourcen		

Die Maßnahme wird nach FAG gefördert. Für die Lüftungsanlage kann u.U. die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufttechnischen Anlagen“ (bis zu 80% der Investitionskosten) in Anspruch genommen werden. In diesem Fall verringert sich der Betrag der FAG-Förderung (keine Doppelförderung). Die Verwaltung wird das Optimum des Förderszenarios abprüfen.

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.414
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 28

Klimaliste Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**25.10.2021**
Antragsnr.:	**352/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**IV/51**
mit Referat:	

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 25. Oktober 2021

Änderungsantrag zu „Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof“ (Ö28, Stadtrat am 28.10.2021)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Änderungsantrag zur Beschlussvorlage Ö28 im Stadtrat am 28.10.2021:

Das Gebäudemanagement realisiert eine automatische Belüftung mit Wärmerückgewinnung mit Einzel-Geräten für jeden Gruppenraum.
Hilfsweise: Die Verwaltung lässt sich durch ein Planungsbüro beraten, welches bereits Erfahrung mit diesen Geräten hat.

Zur Begründung:

Die Unterlagen in der Verwaltungsvorlage, in denen die "natürliche Belüftung" und die "mechanische Belüftung" verglichen werden, widersprechen den wissenschaftlich anerkannten Werten, die Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung aufweisen. Im anliegenden Empfehlungspapier des Umweltbundesamtes wird eindeutig für eine Lüftung mit Wärmerückgewinnung plädiert [1]. Durch die Pandemie hat sich diese Entscheidungsgrundlage deutlich verfestigt. Bildungseinrichtungen, und dazu gehören Kindergärten, sollten unabdingbar mit Lüftungstechnik versehen werden, um bei gutem Komfort einen gerichteten Luftwechsel sicherzustellen. Die Erfahrungen des letzten Winters zeigen, dass der Luftwechsel über natürliche Fensterlüftung zu massiven Komforteinbußen führt. Die Kinder und Jugendlichen saßen über Monate mit Mänteln in Räumen, die weit entfernt von komfortablen Raumtemperaturen oder wahlweise von guter Raumluftqualität waren.

Es ist nicht plausibel, dass mit einem zusätzlichen jährlichen Stromaufwand von 8.053kWh nur 6.324kWh Heizenergie eingespart wird. Es ist bekannt, dass Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung eine Arbeitszahl von 15 erreichen, d.h. mit jeweils 1 kWh Strom die 15-fache Energiemenge an Heizenergie eingespart wird. Eine "Arbeitszahl" unter 1, wie in der Vorlage dargestellt, ist physikalisch nicht vorstellbar und zeigt vor allem, dass die Planer keine Erfahrung mit dieser Technik aufweisen.

Klimaliste Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Das in der Planung untersuchte Konzept mit eine Lüftungszentrale auf dem Dach ist nicht nur zu teuer, es nimmt auch Platz auf dem Dach weg. Es gibt von mehreren Herstellern kompakte, effiziente Geräte für Klassenzimmer in Schulen und diese Geräte können auch hier eingesetzt werden. Die Kosten von 280.000 €, die in der Vorlage genannt sind, können damit deutlich reduziert werden. Für den fünfgruppigen Kindergarten kann je nach Planungsoptimierung von fünf bis sieben dezentrale Geräten ausgegangen werden, die jeweils 10-15.000 € kosten, in der Summe also nur 25 bis maximal 40 Prozent des im Gutachten veranschlagten Betrages. Innerhalb der Kindergarten-Räume geht dadurch kein Platz verloren, da die Geräte an der Decke oder innerhalb der Außenwand montiert werden. Die Wartung der Geräte kann weitestgehend durch einen Hausmeister erfolgen und liegt bei ca. 100 € pro Gerät und Jahr. Dies sollte bei der Ausschreibung beachtet werden, um Geräte mit niedrigem Wartungsaufwand zu erhalten.

Zudem weisen die Geräte deutliche Vorteile gegenüber einer natürlichen Belüftung über die Fenster auf. Die Belüftung wird automatisch CO2-gesteuert, die Raumluft ist hygienisch und Zugerscheinungen, die bei der Variante der natürlichen Belüftung nicht vermieden werden können, sind auf Grund der automatischen Vorwärmung durch den Wärmetauscher nicht vorhanden. Darüber hinaus wird die Heizlast durch die Lüftungsanlage gesenkt. Bei Ausführung einer hochwertigen Gebäudehülle beträgt die Heizlast bei Fensterlüftung ca. 30 W/m², bei Ausführung mit Wärmerückgewinnung ist es nur noch etwa die Hälfte. Es verringern sich nicht nur die Verbrauchskosten für die Heizung, sondern auch der Leistungspreis für die Fernwärme aufgrund der geringeren erforderlichen Leistung des Gebäudes.

Ein möglicher Hersteller ist die Firma Drexel und Weiss, auf deren Homepage das Konzept beschrieben ist [2].

Die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung stellt zudem seit Einführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) am 1. Juli 2021 eine wichtige Komponente zum Erreichen des BEG 40 EE-Standards dar. Durch die aktuelle Novelle kann auch bei Versorgung mit Fernwärme dieser Förderstandard erreicht werden. Die Förderung beträgt pro Quadratmeter Nutzfläche 22,5 Prozent aus maximal 2.000 €/m², d. h. pro Quadratmeter Nutzfläche liegt der Förderbetrag bei 450 €. Bei der geplanten Fläche von 1400 m² entspricht das einem Betrag von 630.000 €. Aufgrund dieser Fördersituation ist das wirtschaftlichste Konzept für das neue Gebäude eine Variante im Standard BEG 40 EE. Entsprechende Gutachten werden z. Zt. An vielen Orten erstellt und führen besonders hinsichtlich der Lebenszyklusbilanzierung immer zu den gleichen Ergebnissen. Voraussetzung ist ein erfahrenes Planungsteam, das über die Besonderheiten der aktuellen Förderung gut informiert ist und Erfahrungen im Bereich des nachhaltigen und energieeffizienten Bauens aufweist.

Vielen Dank!

Klimaliste Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

[1]
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/uba_empfehlungspapier_lueftung_unterrichtsgebaeude_final_bf.pdf

[2]
https://www.drexel-weiss.at/produkte-und-loesungen/wohnungs-bildungs-und-gewerbebau/schullueftung/

Klimaliste Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Ö 31

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**25.10.2021**
Antragsnr.:	**354/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**V**
mit Referat:	

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de

http://www.gl-erlangen.de

Erlangen,den 19.10.2021

Antrag zum SGA am 26.10. | Ö1 und Stadtrat 28.10.21 | Ö31: „Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation von Jobcenter Erlangen und Maßnahmenträger“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen die Einfügung des folgenden Absatzes unter 3. Prozesse und Strukturen:

> „Die Projektgruppe nutzt die maximalen rechtlichen Spielräume um folgende Ziele bestmöglich zu erreichen:
>
> - Bzgl. der Einstellungspraxis werden kurzfristige und unterjährige Anstellungen ermöglicht um weiterhin effizient auf Ausschreibungen von Drittmittelprojekten reagieren, diese einwerben und ausführen zu können. Die bisherige Praxis der regulären Anstellung wie auch der Auszubildendenrekrutierung „aus dem eigenen Pool“, also von langzeitarbeitslosen und leistungsgeminderten Menschen wird weitergeführt.
> - Bzgl. der Beschäftigungssicherheit wird die Arbeitsplatzsicherheit innerhalb des eigenen Eigenbetriebs angestrebt. Dies gilt insbesondere für leistungsgeminderte Angestellte im Bereich der Reinigungsleistungen, der Hausmeisterei und der IT. Auch Funktionen wie beispielsweise die Ansprechpartnerin für Gleichstellung bleiben im Eigenbetrieb erhalten.
> - Die für den klientenadäquaten Betrieb des Eigenbetriebs notwendigen Dienstvereinbarungen (z.B. Verbot des Konsums alkoholhaltiger Lebensmittel) werden übernommen. Im Fall widersprüchlicher Dienstvereinbarungen von Stadt und GGFA wird eine Lösung im Sinne der neuen Mitarbeiter:innen des Eigenbetriebs und der Klient:innen gesucht. Die bisherigen Handlungsspielräume im Bereich der aktivierenden Leistungen werden beibehalten.
> - Der SGBII-Beirat wird im Zuge der Einführung des Werkausschusses für den neuen Eigenbetrieb derart umgestaltet, dass umfassende Einsichts- sowie

Stimmrechte sowohl für Vertreter:innen von Gewerkschaften wie von Arbeitgeber:innen gesichert sind. Für den SGBII-Beirat wird eine Funktion angestrebt, die dem jetzigen Verwaltungsrat der GGFA entspricht. Wenn dies in Form eines Werkausschusses nicht möglich sein sollte, wird eine vergleichbare Struktur gefunden.

- Um etablierte Netzwerke zu erhalten und mögliche Berührungsängste, besonders im präventiven Bereich, zu vermeiden, wird die „Marke GGFA“ durch einen inkludierenden neuen Namen erhalten. Beispielsweise: GGFA – kommunales Jobcenter +“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dominik Sauerer
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 33

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**25.10.2021**
Antragsnr.:	**355/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI**
mit Referat:	

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de

http://www.gl-erlangen.de

Erlangen,den 25.10.2021

Antrag zum Stadtrat am 28.10.21:
TOP Ö33 "Aktueller Stand zum Lastenradförderprogramm..."

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Beschlussvorlage Ö33 "Aktueller Stand zum Lastenradförderprogramm..." steht unter Punkt 2 folgendes:

„Die gesamten Fördermittel sind mit der Bewilligung dieser Anträge bereits 3 Monate vor Ablauf des Förderprogramms ausgeschöpft. Obwohl auf den städtischen Seiten hingewiesen wird, keine weiteren Anträge bedienen zu können, wird die Verwaltung weiterhin mit Anfragen zum Förderprogramm konfrontiert. Dies bestätigt das große Interesse der Stadtbevölkerung an dem Programm und dessen Akzeptanz."

Wir beantragen:

- Es werden noch in diesem Jahr ausreichend Fördermittel zur Verfügung gestellt, damit alle gültigen Anträge zu Lastenrädern schnellstmöglich bedient werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carla Ober (Sprecherin für Mobilität)
gez. Eva Linhart (Sprecherin für Energie und Haushalt)
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 33

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**26.10.2021**
Antragsnr.:	**358/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI**
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 25.10.2020

Mittel nachbewilligen für das Lastenradförderprogramm Änderungsantrag zu TOP 33 im Stadtrat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Änderungsantrag zu TOP 33:

> Für das Förderprogramm Lastenräder werden im laufenden Jahr 25.000€ nachbewilligt.

Begründung:

> Das Lastenradförderprogramm ist ein großer Erfolg. So schreibt die Verwaltung:
>
> *„Mehr als 170 Anträge sind bis Ende September bewilligt worden. Die gesamten Fördermittel sind mit der Bewilligung dieser Anträge bereits 3 Monate vor Ablauf des Förderprogramms ausgeschöpft.“*
>
> Zwar meldet die Verwaltung für den Haushalt 2022 wieder Mittel an, aber für mindestens 3 Monate ist das Förderprogramm lahmgelegt.
>
> Um hier Stillstand zu vermeiden und um Klimaaufbruchstimmung aufkommen zu lassen, können und sollen Mittel nachbewilligt werden. Für drei Monate (Antragsstau) werden ca ¼ der Jahressumme benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Ö 33

VI/HD009 T. 1303
Dokument2

Erlangen, 26. Oktober 2021

Stellungnahme zu Vorlage VI/079/2021 „Aktueller Stand zu Lastenradförderprogramm und Lastenradverleihsystem und Fortführung des Förderprogramms zum Kauf von Lastenfahrrädern“
hier: Anfragen aus dem HFPA am 20.10.2021 sowie zu den Fraktionsanträgen 355/2021 der Grünen Liste und 358/2021 der erlanger linke

I. In der Sitzung des HFPA kamen zu TOP 33 (s. Beschlussvorlage Nr. VI/079/2021) Anfragen von StRin Linhart und StR Jarosch, m.d.B. um schriftliche Auskunft bis zur nächsten Stadtratssitzung.

OBM Dr. Janik sagte eine Rückmeldung bis zur Stadtratssitzung am 28.10.2021 zu.

Hier die Anfrage:

Trotz Ausschöpfung des Förderprogramms gingen weiterhin Anträge ein, welche nicht mehr bewilligt werden konnten.

Frage:
Gibt es Möglichkeiten, den Fördertopf umgerechnet auf die verbleibenden drei Monate in 2021 zu erhöhen?

Antwort:
Ein Beschluss für die Beantragung einer Mittelbereitstellung für 2021 könnte gefasst werden.

Frage:
Um wie viele Anträge handelt es sich, die mittlerweile gestellt, aber nicht mehr bewilligt wurden?

Antwort:
Unter erlangen.de/lastenradfoerderung wird auf die Ausschöpfung der Mittel hingewiesen. Seitdem ist ein Antrag schriftlich eingegangen. Telefonische Anfragen zum Stellen eines Förderantrags wurden beantwortet, aber nicht auf einer Warteliste aufgenommen. Diese Anfragen belaufen sich seit Einstellung der Förderung auf schätzungsweise 5.

Frage:
Was schätzt die Verwaltung, welcher Betrag heuer noch benötigt wird, um alle verbleibenden Anträge zu bezuschussen?

Antwort:
Da sich nur ein Antrag auf der Warteliste befindet, wären Mittel in Höhe von max. 1500 EUR (höchster Fördersatz) nötig, um diesen zu bewilligen.

Die Fragestellungen aus den beiden Fraktionsanträgen 355/2021 und 358/2021 können mit oben stehenden Ausführungen beantwortet werden.

G.E.

II. Referat VI zur Kenntnis und Vorbereitung auf die Sitzung des Stadtrats.
III. OBM zur Kenntnis und mit der Bitte um Freigabe als ergänzende Tischauflage.
IV. Über Amt 13 zur Info und als weitere Anlage (Tischauflage) zu der Vorlage

Ö 37.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/23	Liegenschaftsamt	**23/032/2021**

Benutzungsgebühren für die Erlanger Waldweihnacht 2021;
hier: analoge Anwendung des Beschlusses zur Reduzierung der Sondernutzungsgebühr

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.10.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Erlanger Waldweihnacht 2021 wird die Reduzierung der Sondernutzungsgebühr berücksichtigt.

II. Begründung

1. Sachbericht

Durch den Beschluss zum Erlass der Sondernutzungsgebühr für die Erlanger Weihnachtsmärkte (Vorlagennummer: 33/018/2021), haben sich Änderungen für die Betreiber der privaten Weihnachtsmarktveranstalter ergeben.

Die Sondernutzungsgebühr, die das Liegenschaftsamt als Veranstalter zu entrichten hat, wird für den städtischen Weihnachtsmarkt über die in der Marktgebührensatzung festgelegten Benutzungsgebühren an die Teilnehmenden weiter verrechnet.

Aus Gleichbehandlungsgründen aller Teilnehmenden der beiden privaten und des städtischen Weihnachtsmarkts wird deshalb auch aufseiten der Stadt die einmalig reduzierte Sondernutzungsgebühr im Rahmen der Festsetzung der Benutzungsgebühren entsprechend berücksichtigt. Deshalb wird sich die Reduzierung der Sondernutzungsgebühr in Höhe von rund 8.000 EUR bei den Einnahmen aus den Benutzungsgebühren (negativ) widerspiegeln.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 37.2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/33	Bürgeramt	**33/018/2021**

Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion: Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Erlanger Weihnachtsmärkte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.10.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. II

I. Antrag

1. Für den Betrieb der drei Erlanger Weihnachtsmärkte werden in diesem Jahr Sondernutzungsgebühren mit einem Abschlag von 50 % erhoben.
2. Der Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.10.2021 (Nr. 239/2021) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Mit dem oben genannten Antrag wird gefordert, dass die Stadt Erlangen 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Weihnachtsmärkte verzichten soll.

Einen solchen Beschluss hatte der HFPA bereits am 21.10.2020 für die letztjährigen Weihnachtsmärkte gefasst. Damals war allerdings pandemiebedingt der Betrieb der Weihnachtsmärkte nur mit erheblichen Einschränkungen möglich. Insbesondere der gastronomische Bereich war stark eingeschränkt, der lukrative Glühweinverkauf war überhaupt nicht möglich, Fahrgeschäfte und sonstige Attraktionen konnten ebenfalls nicht zugelassen werden. Unter diesen Bedingungen war der wirtschaftliche Betrieb eines Weihnachtsmarktes kaum möglich, so dass die Erhebung von Gebühren unbillig gewesen wäre. Für solche extremen Härtefälle sieht das Kostengesetz ausnahmsweise die Möglichkeit des Absehens von Gebühren vor.

In diesem Jahr hingegen werden Weihnachtsmärkte weitgehend unter Normalbedingungen stattfinden können. Das mittlerweile vorliegende Rahmenhygienekonzept der Bayerischen Staatsregierung ermöglicht wieder offene Weihnachtsmärkte mit einem umfassenden Angebot und ohne Maskenpflicht und 3G-Regel im Außenbereich. Dementsprechend geht die Verwaltung davon aus, dass ein wirtschaftlicher Betrieb wieder möglich sein wird. Unter diesen Bedingungen ist ein Gebührenverzicht rechtlich nicht möglich.

Allerdings sieht die Sondernutzungen-Gebührensatzung der Stadt Erlangen die Möglichkeit vor, in besonderen, begründeten Fällen einen Abschlag von bis zu 50 % von der im Sondernutzungsgebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr vorzunehmen. Darüber ist im Wege einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung zu entscheiden. Dabei kann Berücksichtigung finden, dass die Betreiber von Weihnachtsmärkten weiterhin gewissen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen. So sieht das Rahmenkonzept für Weihnachtsmärkte unter anderem folgende Maßgaben vor:

- Pflicht zum Erstellen eines individuellen Infektionsschutzkonzepts
- vergrößerte Abstände zwischen den Ständen

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestabstände und zur Verhinderung von Menschenansammlungen
- Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion

Zwar sind diese Maßgaben mit den Einschränkungen des vergangenen Jahres in keiner Weise vergleichbar. Dennoch führen sie zu einem Mehraufwand und zu einer verringerten Nutzbarkeit der überlassenen Fläche, so dass eine Reduzierung der Gebühr im angegebenen Umfang gerechtfertigt erscheint. Durch die Reduzierung entsteht ein Gebührenausfall in Höhe von rund 16.000 EUR.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ - 16.000	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 239/2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 37.2

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **15.10.2021**
Antragsnr.: **239/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **Klärung durch RB**
mit Referat:

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

CSU STADTRATS FRAKTION ERLANGEN

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat Oktober: Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Erlanger Weihnachtsmärkte

Datum
14.10.2021

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

erfreulicherweise können in diesem Jahr auch in Erlangen wieder Weihnachtsmärkte stattfinden. Allerdings wird dies pandemiebedingt voraussichtlich nur mit gewissen Einschränkungen möglich sein. Für die Veranstalter, die bereits Einbußen aufgrund der 2020 ausgefallenen Märkte hinnehmen mussten, bedeutet dies erneut eine wirtschaftlich schwierige Situation. Wir beantragen daher: Die Stadt verzichtet 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Erlanger Weihnachtsmärkte.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Lehrmann
CSU-Fraktionsvorsitzender

Barbara Pfister
SPD-Fraktionsvorsitzende

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Erlangen SPD

Ö 37.3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtplanung und Mobilität	**611/078/2021**

Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen - Siemens Campus Modul 8 - mit integriertem Gründordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	19.10.2021	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.10.2021	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	28.10.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Beteiligung der städt. Fachämter
Beteiligung der Öffentlichkeit
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stadtteilbeirat Süd zur Information

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	21.01.2020	Ö	Beschluss	einstimmig
Aufstellungsbeschluss: Erweiterung des Geltungsbereiches Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 144/2020	UVPA	22.09.2020	Ö	Beschluss	einstimmig

I. Antrag

1. Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) des Bebauungsplanes Nr. 438 – Siemens Campus Modul 8 - mit integriertem Grünordnungsplan wird um ca. 0,6 ha auf insgesamt ca. 8,5 ha erweitert. Neu hinzu kommen Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 1949/180, 1949/183, 1949/200, 1949/298, 1949/300, 1949/302 und 1949/304 der Gemarkung Erlangen sowie weitere Teilflächen, der bereits innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Grundstücke Flst. Nrn. 1949/129, 1949/145, 1949/182, 1949/187, 1949/299, 1949/311 der Gemarkung Erlangen und Flst. Nr. 510 der Gemarkung Bruck.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 19.10.2021 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Unternehmen Siemens plant, auf dem Gelände seines bisherigen Standorts südlich der Paul-Gossen-Straße in den kommenden zwei Jahrzehnten ein zukunftsweisendes und innovatives Campusquartier zu entwickeln. Dementsprechend soll das Siemens-Areal durch ein qualitätvolles Konzept, welches u.a. hinsichtlich Nutzung, Gestaltung, Verkehr und Natur / Landschaft den o.g. Anforderungen gerecht wird, städtebaulich neu geordnet werden. Im Gegensatz zum bisher abgeschlossenen Siemens-Betriebsgelände, soll der entstehende Siemens Campus öffentlich zugänglich und durchlässig sein.

Die Entwicklung des Plangebiets erfolgt unter Berücksichtigung eines übergeordneten Masterplans in Schritten, indem räumlich definierte Module nacheinander entwickelt werden. Mit dem Inkrafttreten der beiden Bebauungspläne Nr. 435 – Siemens Campus Modul 1 – und Nr. 436 – Siemens Campus Modul 2 – im Dezember 2016 ist die bauplanungsrechtliche Grundlage für die ersten beiden Bauabschnitte vorhanden. Modul 1 befindet sich bereits in vollständiger Nutzung, Modul 2 inmitten der baulichen Umsetzung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 438 – Siemens Campus Modul 8 – mit integriertem Grünordnungsplan soll nun die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung eines weiteren Bauabschnitts geschaffen werden.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich gem. § 9 (7) BauGB schließt das Grundstück Flst. Nr. 301 und Teilflächen des Grundstücks Flst. Nr. 510 der Gemarkung Bruck sowie die Grundstücke Flst Nrn. 1949/142, 1949/144, 1949/203, 1949/303 und Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 1949/129, 1949/145, 1949/180, 1949/182, 1949/183, 1949/187, 1949/200, 1949/274, 1949/282, 1949/298, 1949/299, 1949/300, 1949/302, 1949/304 und 1949/311 der Gemarkung Erlangen ein und weist eine Fläche von ca. 8,5 ha auf. Er umfasst mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke der Planung erforderlich sind.
Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

Der dem Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde um Flächen mit einer Größe von ca. 0,6 ha vergrößert. Die Erweiterung ist bedingt durch die Konkretisierung der voranschreitenden verkehrlichen und abwassertechnischen Erschließungsplanung, die nunmehr als Entwurfsplanung in Leistungsphase 3 vorliegt. Die zusätzlichen Flächen dienen der Sicherung und Umsetzung der benötigten öffentlichen Straßen- und Wegeflächen. Als wesentliche Änderung wurde zur Sicherung einer Wegeverbindung zwischen der Freyeslebenstraße und der Paul-Gossen-Straße der bereits bestehende in Privateigentum befindliche Geh- und Radweg aufgenommen.
Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist in Anlage 2 ersichtlich.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan 2003 ist das Plangebiet als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 438 werden die Bebauungspläne Nr. 251 und Nr. 436 in Teilbereichen überplant.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Planerauswahlverfahren mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil
Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplans beruht auf dem Ergebnis des Planerauswahlverfahrens mit städtebaulichem Ideenteil und architektonischem Realisierungsteil sowie dem daraus entwickelten und fortgeschriebenen Masterplan.

Aufstellung
Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 21.1.2020 beschlossen, für das Gebiet östlich angrenzend an das Siemens Campus Modul 2 den Bebauungsplan Nr. 438 – Siemens Campus Modul 8 – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

Erweiterung des Geltungsbereichs
Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 22.9.2020 beschlossen, den Geltungsbereich um ca. 3,5 ha auf insgesamt ca. 7,9 ha zu erweitern.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 25.1.2021 bis einschließlich 26.2.2021 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 25.1.2021 bis einschließlich 26.2.2021 stattgefunden.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu geringen Änderungen und Ergänzungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 3 entnommen werden.

b) Städtebauliche Ziele

Die planerische Grundidee und die übergeordneten städtebaulichen Ziele für das Gesamtquartier „Siemens Campus“ wurden bereits in der Auslobung zum Planerauswahlverfahren definiert. In einem urbanen Umfeld soll eine moderne Arbeitsumgebung mit Büro-, Forschungs- und Laborarbeitsplätzen entstehen. Dazu soll auf Grundlage eines Masterplans ein Großteil des alten Immobilienbestands schrittweise durch moderne Gebäudestrukturen ersetzt und die notwendige infrastrukturelle Anbindung geschaffen werden.

Städtebau
Der Bebauungsplan für das Modul 8 soll die bauliche Entwicklung des Bereichs zwischen den Modulen 1 und 2 sowie dem östlich angrenzenden Areal steuern. Das Bebauungskonzept soll sich als Baustein in das dem Siemens Campus zugrundeliegende übergeordnete Planungskonzept einfügen. Die Ausbildung der städtebaulich wichtigen Raumkanten und Raumfolgen soll mittels der Festsetzung von Baulinien gesichert werden.

Nutzungsstruktur
Im Planungsgebiet sind entsprechend einer gewerblichen Nutzung Büro-, Forschungs- und Laborgebäude vorgesehen. In den Erdgeschossen sollen, vor allem zu den Grünachsen orientiert, kleinere Läden und Gastronomieangebote das Nutzungsschema ergänzen und somit das Quartier beleben und eine hohe Aufenthaltsqualität schaffen.

Verkehrliche Anbindung
Der Bauungsplan wird die für die Entwicklung notwendige Straßenanbindung über die Hammerbacherstraße sichern und die verkehrliche Anbindung über die Schuckertstraße an die

Günther-Scharowsky-Straße nach Westen ermöglichen. Dabei sollen auch attraktive Fuß- und Radwegeverbindungen entstehen.

Ruhender Verkehr
Vor dem Hintergrund der klimatischen Herausforderungen und zur Förderung der Verkehrswende wird der ruhende Verkehr, insbesondere die Anzahl der zulässigen Stellplätze, abweichend von der bisherigen Vorgehensweise in Modul 1 und 2 geregelt:
Die Anzahl der maximal zulässigen Stellplätze in Modul 1 und 2 sind anhand der geltenden Stellplatzsatzung zum damaligen Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung abschließend auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt. In Modul 8 soll nur diejenige maximale Anzahl an Stellplätzen errichtet werden dürfen, welche auf Grund der für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Gewerbeflächen geltenden Richtzahlen der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Stellplatzsatzung zwingend erforderlich ist. Die Errichtung zusätzlicher Stellplätze, die über diese Anzahl hinausgeht, soll nicht zulässig sein. Durch diese dynamische Regelung wird Sorge dafür getragen, dass Änderungen an der Stellplatzsatzung auch noch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Niederschlag in der baulichen Umsetzung finden und die zulässige Anzahl der Stellplätze somit jeweils dem aktuellen politischen Willen entsprechen.

Nach der derzeit geltenden Stellplatzsatzung in der Fassung vom 07.10.2016 wären zur Deckung des Stellplatzbedarfs maximal 2 Parkhäuser in Modul 8 zu errichten. Durch geeignete bauliche und gestalterische Maßnahmen sowie die Ergänzung durch belebende Nutzungen, insbesondere in den Erdgeschosszonen, soll gewährleistet werden, dass die Parkhäuser, sollten sie notwendig sein, sich in das städtebauliche Nutzungsgefüge des Siemens Campus einpassen. Zur Förderung klimafreundlicher Mobilitätskonzepte soll in der Erdgeschosszone des nördlichen Parkhauses ein Mobilitäts-Hub entstehen.

Grünstruktur
Das übergeordnete Grünachsensystem mit untereinander verbundenen „Pocket Parks“ an den Kreuzungspunkten soll konsequent fortgeführt werden.

Klimaschutz
Die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts der Stadt Erlangen ist ein weiteres zentrales städtebauliches Ziel. Diesem wird durch Festsetzung zusammenhängender und großzügiger Grünflächen, Reduzierung der Stellplätze, den Erhalt vorhandener Großbäume, Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung sowie durch Regelungen im städtebaulichen Vertrag zur solaren Baupflicht und Energieeffizienz Rechnung getragen. Die Wärmeversorgung soll bevorzugt über den „all electric building“-Ansatz erfolgen. Dementsprechend sollen die Gebäude in Modul 8 rein elektrisch über effiziente Luft-Wärmepumpen regenerativ versorgt werden. Dies bedeutet den Verzicht der bisherigen Versorgung über Fernwärme. Gleichzeitig werden weiterhin die Voraussetzungen zur Versorgung des Moduls 8 über Fernwärme erhalten.

Entsprechend dem Protokollvermerk zum Beschluss des UVPA vom 22.09.2020 erfolgte die planerische Auseinandersetzung mit der Umsetzung einer potentiellen Plus-Energie-Bauweise. Der Stellungnahme zur Plus-Energie-Bauweise seitens des Siemens-Konzerns ist hierzu folgendes zu entnehmen:

„Im Fokus der Weiterentwicklung des Siemens Campus Erlangen steht die nachhaltige Betrachtung des gesamtem Gebäudelebenszyklus. Dies betrifft insbesondere die Schwerpunkte CO2-Fußabdruck, die Energieeffizienz (Bedarf und Verbrauch), das Erreichen einer CO2-neutralen Energieversorgung und der Aspekt der nachhaltigen Quartiersentwicklung mit den großen Herausforderungen der Elektromobilität.

Zu den bereits erzielten Erfolgen, wie beispielsweise die durchgängige Erfüllung des international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards LEED-Gold und der Pionierleistung der Holzhybrid-Bauweise in Modul 2, kommt nun der „all electric Building“-Ansatz in Modul 8 zum Tragen. So sollen bereits die ersten zukünftigen Gebäude des nördlichen Bauabschnitts in Modul 8 rein elektrisch über effiziente Wärmepumpen regenerativ versorgt werden, was u.a. den Verzicht der bisherigen

Versorgung über Fernwärme bedeutet.

Schon heute wird der erforderliche Strombedarf des Campus nicht nur über einen „Grünstromtarif" gedeckt, sondern mittels exklusiver Stromlieferverträge („Power Purchase Agreements") von dedizierten Windkraftanlagen CO2-neutral erzeugt. Der darüber hinaus aus den örtlichen Photovoltaikanlagen regenerativ erzeugte Strom leistet somit zusätzlich einen Beitrag zur Entlastung der lokalen Infrastruktur und Energieerzeugung.

Eine vollständige Deckung des Energiebedarfs durch lokale Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen ist durch die nicht verfügbaren Freiflächen im urbanen Umfeld und auf Grund der in Bayern geltenden Abstandsregeln ausgeschlossen.

Trotz Minimierung des flächenspezifischen Energieverbrauchs und der effizienten Gebäudegeometrie (geringe versiegelte Grundfläche bei hoher Nutzfläche) sind die erforderlichen Rahmenbedingen zur Deckung oder Übererzeugung hinsichtlich des Energiebedarfs der Gebäude nicht gegeben und umsetzbar. Des Weiteren resultieren die optimierte Nutzungsdichte und Durchmischung von Büro- und Forschungsflächen inkl. Kantinen in einem hohen nutzungsspezifischen Energieverbrauch, im Vergleich zu weitläufigen („flachen") Bebauungen mit einer deutlich geringeren Nutzungseffizienz, die jedoch einen enormen Flächenbedarf und Versiegelungsgrad zur Folge hätten. Neben der hohen Effizienz der Gebäude im Betrieb, wird somit auch die Minimierung des gebundenen CO2 durch minimierten Ressourcenbedarf im Bau sichergestellt.

Das Augenmerk im Siemens Campus liegt zudem auf den Herausforderungen zur Energieversorgung für eine zukunftssichere Elektromobilitätsinfrastruktur. In gemeinsamer Zusammenarbeit mit den Erlanger Stadtwerken wird der Bedarf und CO2-Fussabdruck von Ressourcen und Infrastrukturmaßnahmen minimiert. Der zukünftige und teilweise heute schon erforderliche Bedarf für die Versorgung der Elektromobilitätsinfrastruktur ggü. dem Leistungsbedarf von Gebäuden rückt immer mehr in den Vordergrund und erhöht signifikant den Energiebedarf. Dieser Aspekt erschwert zusätzlich die Deckung oder gar Übererzeugung des erforderlichen Energiebedarfs durch Eigenerzeugung. Eine Plus-Energie-Bauweise ist daher im Siemens Campus nicht umsetzbar."

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet

Zusammenfassung Umweltbericht

Um die durch die Planung entstehenden Wirkungen auf die Umwelt zu beurteilen, wurde der momentane Zustand der relevanten Schutzgüter untersucht, und eine Prognose für Ihre Entwicklung im Planungsfall erstellt. Folgende Schutzgüter wurden im Einzelnen und in ihren Wechselbeziehungen zueinander betrachtet:

- Der Mensch und seine Gesundheit
- Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt / Artenschutz
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft und Ortsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die umfangreichen Eingriffe in die verschiedenen Gehölzbestände und somit den Verlust von Lebensräumen der auf dem Gebiet vorkommenden Tierarten, kommt es beim Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt / Artenschutz zu den größten Konflikten. Betroffen sind vor allem Zwergfledermäuse und mehrere in Gebäuden und Baumhöhlen brütende Vogelarten. Auch wenn nach dem Bau der Gebäude wieder wertvolle und als Lebensraum für die betroffenen Arten

geeignete Grünflächen angelegt werden, muss übergangsweise für ausreichende Ersatzhabitate gesorgt werden.

Der Mensch und seine Gesundheit sind in erster Linie durch die Verkehrszunahme betroffen. Dadurch steigen verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen, denen z.B. durch passive Lärmschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Neben den negativen Auswirkungen sind aber auch die positiven Effekte zu berücksichtigen. Durch die Öffnung des Geländes stehen neue Wegeverbindungen zur Verfügung, die mit dem Rad oder zu Fuß genutzt werden können. Die großzügigen Grünanlagen dienen durch die Öffnung des Geländes auch den angrenzenden Wohngebieten als Erholungsräume.

Das Schutzgut Luft und Klima wird nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Wie schon beim Schutzgut Mensch und seine Gesundheit erläutert, kommt es partiell zu etwas höheren Schadstoffimmissionen und somit zu einer stärkeren Belastung der Luft. Die Anlage der Grünachsen und der Erhalt und Neupflanzung einer Vielzahl von Bäumen sowie die Entwicklung von naturnäheren Sukzessionsbändern wird dagegen eine vergleichbare klimatische Ausgleichsfunktion wie im Bestand erzeugen. Ebenso kann durch die Verwendung regenerativer Energien auf dem Gelände und durch eine energieeffiziente Bauweise der Gebäude CO_2-eingespart werden und somit die langfristigen, negativen Auswirkungen auf das Klima verringert werden.

Auch die Schutzgüter Boden und Wasser werden nur in geringem Umfang durch die Planung beeinträchtigt. Das Gelände wird bereits jetzt als Gewerbegebiet genutzt und es liegt eine ähnlich hohe Flächenversiegelung vor. Die Orientierende Altlastenuntersuchung konnte den Verdacht auf Vorbelastungen des Bodens, die zu einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser führen könnten, ausräumen. Auch eine Belastung des Oberbodens in den verbleibenden Grünflächen auf dem Gelände wurde untersucht und konnte ausgeschlossen werden.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch den Bau des Siemens Campus nicht beeinträchtigt.

Als unkritisch hat sich die Planung für das Schutzgut Landschaft und Ortsbild herausgestellt. Das Ortsbild erfährt im innerstädtischen Bereich durch die Entwicklung des Siemens Campus eine Aufwertung. Das bisher für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Gelände wird geöffnet und es werden repräsentative Grünflächen angelegt, die im Norden den vorhandenen Baumbestand in die Gestaltung einbinden

4. Klimaschutz:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden Umwelt- und Klimaaspekte durch die Ausarbeitung eines Umweltberichts einer eingehenden Betrachtung zugeführt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	25.500 €	bei Sachkonto: EB 77
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Lageplan mit Geltungsbereich
2. Lageplan Erweiterungsflächen des Geltungsbereichs
3. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
4. Stand des Bauleitplanverfahrens

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 19.10.2021

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt als Einbringung zu behandeln und in den Stadtrat zu verweisen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Dr. Janik	Schmitt
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 19.10.2021

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt als Einbringung zu behandeln und in den Stadtrat zu verweisen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Dr. Janik	Schmitt
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen

Bebauungsplan Nr. 438

- Siemens Campus Modul 8 -

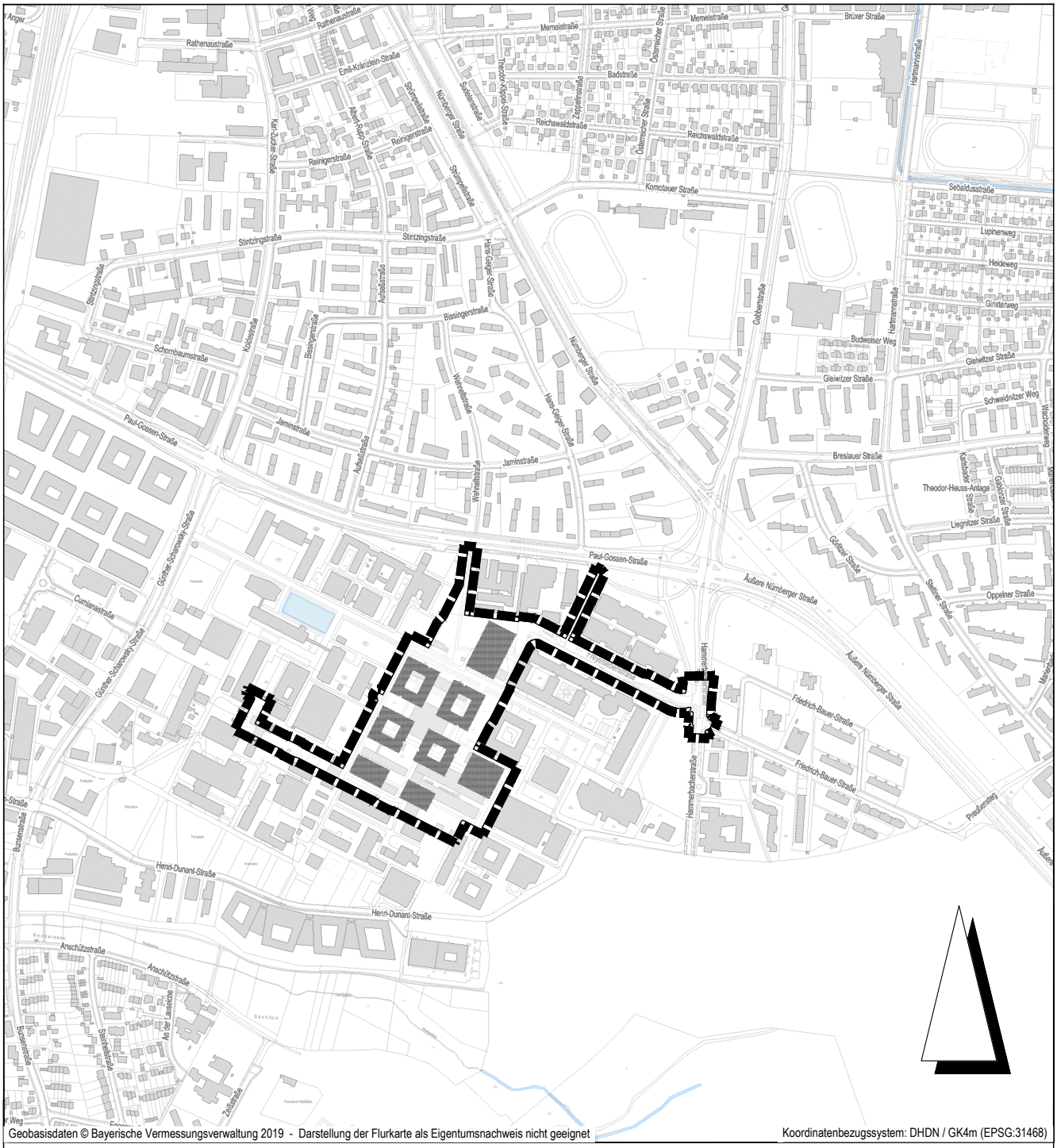

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

September 2021

Anlage 2

Stadt Erlangen

Bebauungsplan Nr. 438 mit integriertem Grünordnungsplan

- Siemens Campus Modul 8 -

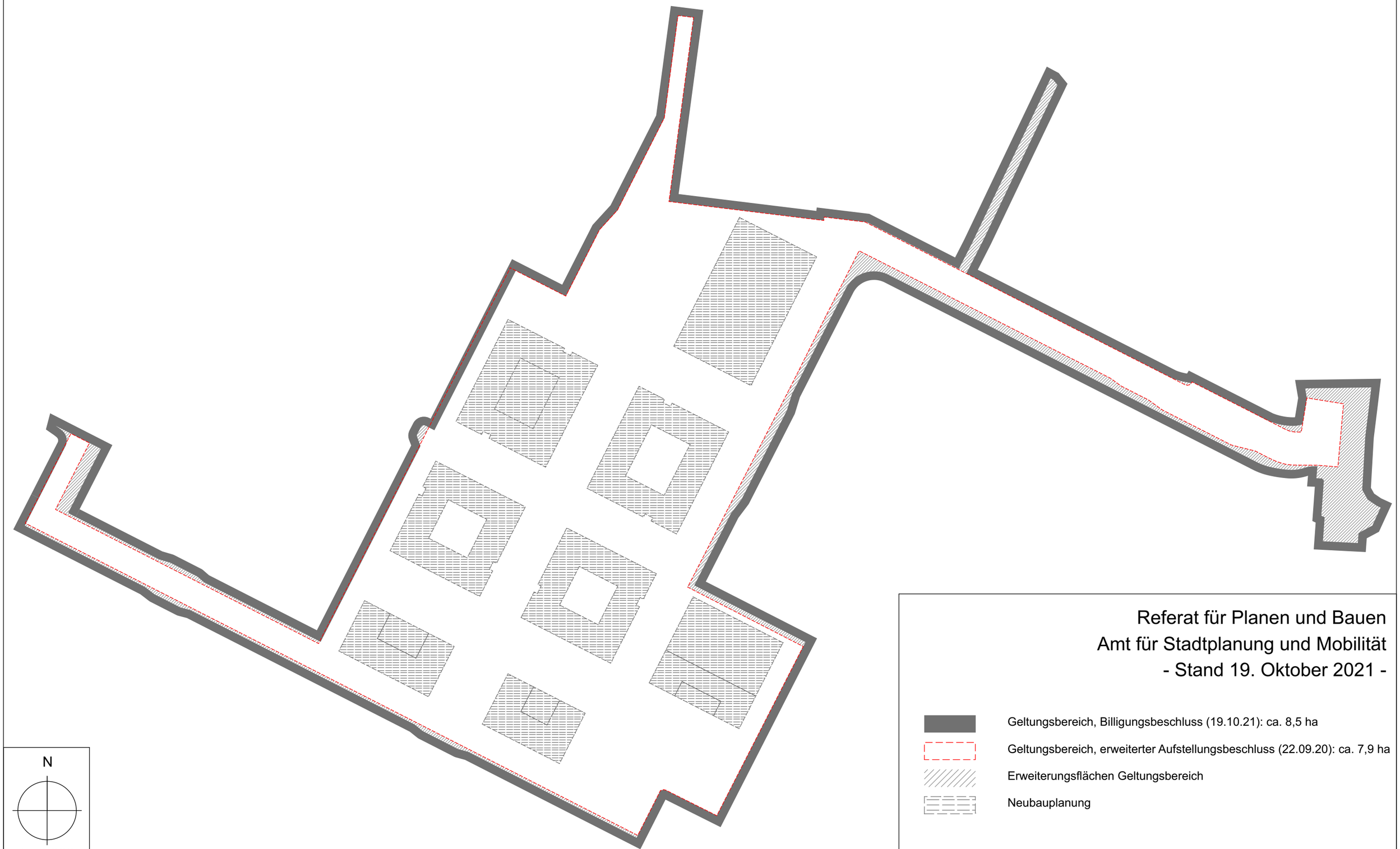

Referat für Planen und Bauen
Amt für Stadtplanung und Mobilität
- Stand 19. Oktober 2021 -

- Geltungsbereich, Billigungsbeschluss (19.10.21): ca. 8,5 ha
- Geltungsbereich, erweiterter Aufstellungsbeschluss (22.09.20): ca. 7,9 ha
- Erweiterungsflächen Geltungsbereich
- Neubauplanung

Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B1 - B4	05.03.2021	1	Seitens der Einwender*innen werden Bedenken hervorgebracht, die zusammenfassend betriebsinterne Umstrukturierungsmaßnahmen der Siemens AG in Verbindung mit den Planungen zum Siemens Campus Erlangen kritisieren. Konkret zählen dazu einerseits die Gefährdung von Beschäftigung und Zukunftsperspektiven der betroffenen Betriebe (Siemens Energy Global GmbH und Framatome GmbH) durch Abriss von Betriebsgebäuden, da laut Einwender*innen das zukünftige Flächenangebot wesentlich kleiner als die bisher genutzten Flächen ausfallen wird. Zum anderen bedingt der Wegfall von Laborarbeitsplätzen und Testeinrichtungen auch einen entsprechenden Abgang von Ausbildungsplätzen bei Framatome und Siemens Energy. Darüber hinaus wird gem. Einwender*innen die Entwicklung des Siemens Campus in Richtung eines Gewerbeparks mit unterschiedlichen Betrieben, die als jeweilige Mieter wenig Einfluss auf Baupläne, Ausstattung und industrielle Infrastruktur haben, kritisch gesehen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Berücksichtigung von betriebsinternen Umstrukturierungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Diese liegen im Ermessen der Siemens AG und werden nicht durch das Bebauungsplanverfahren berührt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	Weitere Bedenken beziehen sich auf den Flächennutzungsplan: Der aktuelle Flächennutzungsplan beschreibt im Süden ein großes zusammenhängendes Gewerbegebiet. Zwischen Autobahnzubringern und Bahngleisen angesiedelt, über Jahrzehnte mit den technischen Fakultäten der Universität nahezu zusammengewachsen, ist das in der Bevölkerung seit den 1960er Jahren als „Forschungsgelände“ bezeichnete Flurstück ein Stabilitätsanker für Erlangen. Im Widerspruch zum geltenden FNP wurde der Siemens AG offenbar vertraglich zugesichert, ein großes Areal auch für künftigen Wohnbau verplanen zu können. Damit wurde von der Stadtverwaltung ein Zielkonflikt zwischen Gewerbenutzung und Wohnbebauung vorprogrammiert, der zuvor nicht bestand. Spätestens ab 2025 wird eine dann notwendige Änderung des Flächennutzungsplans diesen Zielkonflikt auch in Belegschaften und Stadtbevölkerung hineintragen. Die absehbaren Auseinandersetzungen um die Nutzung des Areals werden eine politische Entscheidung notwendig machen. Gesellschaftspolitische Verantwortung könnte auch bedeuten, den offensichtlichen Zielkonflikt heute schon zu bearbeiten und einer einvernehmlichen Planung zuzuführen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Berücksichtigung von betriebsinternen Umstrukturierungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Eine mögliche Nutzungsänderung ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans. Die zulässige Art der Nutzung bleibt Gewerbegebiet (Näheres siehe Nr. 5).
			3	Alternativen zur aktuellen Bebauungsplanung Die vorgetragenen Bedenken beschreiben eine sehr ungünstige Entwicklung für den Energieanlagenbau in Erlangen, für die dort angesiedelten zumeist hochqualifizierten Tätigkeiten und die sozial und tariflich gesicherten Arbeitsplätze. Für industrielle Arbeitsplätze gilt zudem die Faustregel, dass jeder Arbeitsplatz in der Industrie mindestens einen weiteren in der Peripherie begründet. Wir betonen, dass es hier um erfahrungsgesättigte und in vielen Gesprächen mit Beschäftigten,	**Die Anregung wird nicht berücksichtigt.** Der Bebauungsplan ermöglicht die erwünschte Erneuerung des Siemens-Standorts. Er regelt jedoch nicht den Zeitablauf der Umsetzung. Ebenso sind betriebsinterne Umstrukturierungen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Experten und Management erhärtete Prognosen geht. Dennoch ist diese negative Entwicklungslinie aus unserer Sicht keineswegs vorprogrammiert, sondern im Gegenteil umkehrbar. Politischer Wille zur Förderung eines Energiewende-Clusters im Campus kombiniert mit gezielten Investitionen der Unternehmen sowie einem nachvollziehbaren Fahrplan für die betriebliche Transformation sind die Voraussetzungen für nachhaltige Entwicklung von Know-How und Beschäftigung. Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen wir vor: 1. Die Planungen für das Siemens Campus Modul 8 müssen unverzüglich und für mindestens 12 Monate eingefroren werden. Diese Zeit wird benötigt, um die erforderlichen Schritte in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung einzuleiten. Andernfalls wären unwiederbringlich Arbeitsplätze und Kompetenzen verloren.	
			4	2. Unternehmensleitungen und Universitätsleitung müssen unverzüglich Gespräche aufnehmen mit dem Ziel, für den Umzug mindestens der gefährdeten Labore und Testfeld-Infrastruktur einen zeitlichen Aufschub zu ermöglichen. Bis 2023 ist es nicht möglich, für industrielle Infrastruktur in diesen Größenordnungen alternative Standorte zu ermitteln. Mehr Zeit wird benötigt, um die erforderlichen Schritte in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung einzuleiten. Andernfalls wären unwiederbringlich Arbeitsplätze und Kompetenzen verloren.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Bebauungsplan ermöglicht die erwünschte Erneuerung des Siemens-Standorts. Er regelt jedoch nicht den Zeitablauf der Umsetzung. Ebenso sind betriebsinterne Umstrukturierungen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
			5	3. Der gültige Flächennutzungsplan lässt ausschließlich gewerbliche Nutzung zu. Eine ausgedehnte Wohnbebauung ist weder mit dem FNP vereinbar, noch wird sie den Zielen der Stadt bei der Entwicklung von Gewerbeflächen gerecht. Aufgrund des dramatischen Unterangebots von Gewerbeflächen hat der Stadtrat im Jahr 2017 Leitlinien für die Entwicklung von Gewerbeflächen	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Dem vorliegenden Bebauungsplan liegen als maßgebliche planerische Rahmenbedingungen der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 sowie der Masterplan „Siemens Campus Erlangen“ aus dem Planerauswahlverfahren mit Stand 11.12.2020 zugrunde. Beide Planwerke sehen für das Modul 8 die

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				erlassen. Die Verwaltung ist aufgefordert, bestehende Gewerbegebiete zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Insbesondere soll eine „allmähliche Etablierung von Wohnnutzungen in ausgewiesenen Gewerbegebieten … vermieden werden“. Geplant waren ursprünglich mindestens 100.000 qm an Wohnfläche, aktuell dürften es eher noch mehr sein. Im Sinne der kommunalen Leitlinien, die sich mit den Interessen der Beschäftigten nach Standort- und Beschäftigungssicherung in Übereinstimmung befinden, sollten die Planungen nochmals grundsätzlich überdacht werden. Eine Reduzierung der geplanten Wohnflächen könnte Zehntausende Quadratmeter Fläche wieder freimachen für Gewerbe und damit für den Erhalt der bedrohten Arbeitsplätze. Die politisch Verantwortlichen sind aufgefordert, diesbezüglich Gespräche aufzunehmen mit der Siemens AG und den betroffenen Interessenvertretungen in den einzelnen Betrieben.	Ausweisung eines gewerblichen Baugebietes vor. In den Aufstellungsbeschlüssen zum vorliegenden B-Plan vom 21.01.2020 und 22.09.2020 wird außerdem als ein wesentliches städtebauliches Ziel die Etablierung einer gewerblichen Nutzung in Form von Büro-, Forschungs- und Laborgebäuden formuliert. Der bestehende Baubestand soll durch moderne Gebäudestrukturen ersetzt werden. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO im vorliegenden B-Plan wird den oben aufgeführten übergeordneten Zielen und planerischen Rahmenbedingungen entsprochen und gleichzeitig auch dem Ziel aus den Leitlinien für die Entwicklung von Gewerbeflächen von 2017 zur Erhaltung und dauerhaften Sicherung von Gewerbegebieten Rechnung getragen. Die Realisierung von Wohnnutzung ist im Modul 8 nicht vorgesehen und damit planungsrechtlich nicht zulässig. Auch gewerbliche Wohnnutzung (wie z.B. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sind gem. textl. Festsetzung 1.2 Nr. 3 des Bebauungsplans Nr. 438 nicht zulässig.
2.	B5	22.02.2021	1	Immissionsschutz Im Immissionsgutachten wurden verschiedene Immissionsorte berücksichtigt, u. a. die Gewerbefläche bzw. der mögliche zukünftige Hochschulstandort östlich des Plangebietes, Fl. Nr. 1949/299 sowie 1949/182. Nicht berücksichtigt wurde das Grundstück mit der Fl. Nr. 1949/300 (Gebäude 58 Modul 7/FAU).	**Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.** Als Immissionsorte wurden Grundstücke für den östlich angrenzenden geplanten Hochschulstandort berücksichtigt, hier wurden die Flurstücke Fl. Nrn1949/299 und 1949/182 der Gemarkung Erlangen herangezogen. Der IO 3 (Immissionsort) für die beiden Grundstücke Fl. Nrn. 1949/299 und1949 /300 der Gemarkung Erlangen ist repräsentativ, da er für das beide Grundstücke überspannende Gebäude, die kürzeste Entfernung zur Stra-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					ße abbildet. Zudem wurde durch Punkt 7 „Verkehrsgeräusche im Plangebiet“ die eindeutige Aussage des Gutachters getroffen, dass bei Einhaltung der geplanten Abstände von 9 Metern zur Planstraße die Richtwerte für ein Gewerbe bzw. Sondergebiet sicher unterschritten werden. Da die Abstände der Gebäude durch Grünstreifen, Fußgängerweg, etc. auf beiden Seiten nahezu identisch geplant sind und die Gebäude nicht direkt an die Streifen anschließen kann die Einhaltung des 9m Abstandes und somit der Richtwerte auch für die Immissionsorte 3 und 4 angenommen werden.
				Die Verkehrslärmwerte am IO3 und IO4 fehlen und sind unbedingt zu betrachten.	Die ausgewiesenen Immissionsorte IO3 und IO4 beziehen sich nicht auf Verkehrslärm, sondern dienen der Ermittlung der Schallemissionskontingente aus den geplanten Gewerbegebieten des Moduls 8, die auf die Umgebung (Immissionsorte) einwirken. Die im Gutachten ausgewiesenen Immissionsorte IO3 und IO4 sind somit nicht in Zusammenhang mit Verkehrslärm, sondern mit Anlagenlärm zu sehen.
				Auf Seite 17 der Begründung wird außerdem darauf hingewiesen, dass in das nördliche Parkhaus eine Kältezentrale integriert werden soll. Es ist mit Schallauswirkung zu rechnen, diese wird jedoch nicht näher ausgeführt. Sofern hier eine besondere Nutzung möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass Emissionen nur in Höhe der maximal für Gewerbegebiete zulässigen Werte hier dann zulässig sind. Die Auswirkungen sollten daher unbedingt betrachtet werden.	Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Kälteanlage in GE 3 nicht mehr vorgesehen und auch nicht an anderer Stelle in Modul 8 geplant. Die Begründung wird entsprechend geändert.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Der Hinweis auf Seite 55 der Begründung, dass eine abschließende Aussage bezüglich wesentlicher Änderungen der Immissionssituation für Verkehrsgeräusche noch nicht abschließend möglich ist, steht im Widerspruch zum Immissionsgutachten (insbesondere Roncallistift).	Die schalltechnischen Berechnungen zum Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ sind als überschlägig zu bezeichnen, da relevante Berechnungseingangsdaten (Tag-/Nachtanteile, Lkw-Anteile) zum derzeitigen Zeitpunkt nicht im Detail vorliegen. Zudem sind nach Angaben des Verkehrsplanungsbüros gevas in diesen Prognose-Planfall einige wesentliche Randbedingungen nicht eingeflossen, z.B.: • Keine Berücksichtigung der Stadtumlandbahn (StuB) und weiterer damit zusammenhängender verkehrlicher Veränderungen. • Keine Berücksichtigung des geplanten Radschnellweges Nürnberg – Erlangen. • Der Ansatz für die Belegung des FAU-Areals (Beschäftigte) für die nicht abzubrechenden Gebäude ist angelehnt an die aktuelle Siemens-Belegung. • Keine Berücksichtigung von neuen Arbeitszeitmodellen. • Keine Berücksichtigung der neu geplanten Stellplatzsatzung Stadt Erlangen (hier werden sehr wahrscheinlich die geforderten Stellplätze reduziert). Die vorstehend genannten Punkte werden im Falle einer Berücksichtigung voraussichtlich zu einer Reduzierung der Verkehrszahlen für den Prognose-Planfall „Endausbau“ führen, die hier berücksichtigten Verkehrszahlen stellen somit eine Maximalabschätzung dar. Eine abschließende Aussage, ob es im Bereich östlich des Siemens Campus Erlangen im Prognose-Planfall „Endausbau“ zu einer Veränderung der Immissionssituation für Verkehrsgeräusche kommen wird, die als „wesentlich“ im schalltechnischen Sinne zu bezeichnen ist, ist daher auf der Basis des derzeitigen Planungsstandes nicht möglich. Es wird empfohlen, mögliche Schutzmaßnahmen zu prüfen, sobald Entscheidungen zu den oben genannten Parametern getroffen wurden und aktuellere Verkehrsprognosezahlen vorliegen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden jedoch auch im Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ sicher unterschritten. In Bezug auf das Altenwohnheim Roncallistift werden im Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“, bei welchem mit den höchsten Verkehrsmengen in diesem Bereich gerechnet wird, mit den beim jetzigen Planungsstand anzunehmenden Parametern die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Altenwohnheime von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts auch unter Maximalabschätzung des Lkw Anteils (p= 2% / 0,5%) sicher eingehalten. Dies gilt auch bei einer Betrachtung der Summenbelastung aus Ringschlussstraße und Hammerbacherstraße. Dass die Immissionsgrenzwerte für Altenwohnheime am Roncallistift somit rechnerisch eingehalten sind, lässt selbst bei Änderungen von wesentlichen Einflussfaktoren noch eine Einhaltung erwarten.
			2	Fahrradabstellanlagen an der Freyeslebenstraße Die bestehenden Fahrradabstellanlagen an der Freyeslebenstraße sind im Entwurf nicht dargestellt und werden durch den öffentlichen Verkehrsraum überplant. Der Rückbau der Fahrradstellanlage ist im Zuge der Überplanung erforderlich. Darüber hinaus ist eine Würdigung erforderlich, wie sich der Stellplatznachweis für die Fahrradstellplätze an anderer Stelle im Umgriff erbringen lässt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Da es sich bei den angesprochenen Fahrradabstellanlagen um keine bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze handelt, ergibt sich keine Notwendigkeit des Stellplatzersatzes. Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der erforderlichen Fahrradabstellplätze gemäß Erlanger Stellplatzsatzung. Es ist ein ausreichend großes Angebot innerhalb der Parkhäuser und als offene Fahrradabstellanlagen zwischen den Gebäuden in Modul 8 vorgesehen.
			3	Verkehrsplanung • Zufahrten zu den bestehenden Parkhäusern an der Freyeslebenstraße	**Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.** Die bestehenden Parkhäuser und entsprechenden Zufahrten von der Freyeslebenstraße aus werden in der

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Die Zufahrten zu den bestehenden Parkhäusern in der Freyeslebenstraße sind im Entwurf nicht abgebildet. Auch die bestehende Rechtsabbiegerspur ins Parkhaus ist überplant und nicht dargestellt, muss jedoch in der Verkehrsanlage mit berücksichtigt werden. Anderenfalls könnte dies zu einer geminderten Leistungsfähigkeit der Anschlüsse an die Parkhäuser und somit auch auf die Freyeslebenstraße selbst sowie den angrenzenden Knotenpunkt mit der Hammerbacherstraße führen. In den Abbildungen 5 und 6 auf Seite 14 und 15 der Verkehrsuntersuchung ist jeweils eine Straße eingezeichnet, die durch das derzeitige Gebäude 58 im Modul 7 führt. Dieses Gebäude bleibt bestehen und das Areal ist nicht mit einer Straße zu überplanen. • Modul 7/FAU Mit der vorliegenden Planung ist eine Zufahrt zum Modul 7/FAU im Norden (von der Freyeslebenstraße) nicht möglich. Das Grundstück ist überplant. Die bisher bestehenden und künftigen Anschlüsse müssen in der Verkehrsplanung aufgegriffen werden.	Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Rechtsabbiegespur zu den bestehenden Parkhäusern von der Freyeslebenstraße aus wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Planungen auf dem Gelände Modul 7/FAU sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung. Diese beschränkt sich ausschließlich auf den Geltungsbereich von Modul 8. Bestehende Anschlüsse ausgehend von der Freyeslebenstraße zum zukünftigen Modul 7/FAU bleiben bestehen und werden in die Erschließungsplanung integriert. Die Berücksichtigung zukünftiger Straßenanschlüsse des Moduls 7/FAU ist nicht möglich, da hierzu keine Planungsgrundlagen vorliegen und das Gelände außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans liegt. Die Sicherung künftiger Anschlüsse ist Gegenstand des erforderlichen Bebauungsplans zu Modul 7. In städtebaulicher Hinsicht sollte bei zukünftigen Planungen auf dem Siemens-Standort das städtebaulich-landschaftliche Gesamtkonzept des Siemens Campus aus dem Planerauswahlverfahren berücksichtigt werden. Somit kann dem übergeordneten Ziel der qualitätsvollen Neuordnung des Siemens-Standorts Rechnung getragen und zukünftige Module städtebaulich integriert werden, v.a. durch Aufgreifen und Fortführen von Grünachsen sowie Rad- und Fußwegeverbindungen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	Planstraße 8.1 Die Planstraße 8.1 entlang des GE3 muss unseres Erachtens nach als Anschluss mit einer Straße auf das Modul 7 ausgestaltet werden, was jedoch bisher nicht möglich ist, weil die Straße von Siemens mit Abstandsflächen überplant ist. Ein öffentlicher Stich oder ein Anliegerweg als zweistreifige Zuwegung, abgehend von der Planstraße 8.1, sichert die Erschließung zu Modul 7 zumindest für die Befahrung mit dem PKW. Der Verkehr in der Hammerbacherstraße könnte hierdurch entlastet werden.	**Die Anregung wird nicht berücksichtigt.** Die verkehrliche Erschließung von Modul 7 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung. Der Erschließungsweg in GE 3 dient lediglich als Zufahrt zu dem vorgesehenen Parkhaus und liegt auf Privatgrund. Eine Ausgestaltung als öffentliche Erschließung oder Anliegerweg ist somit nicht vorgesehen.
			5	Abstandsflächen Großes Konfliktpotential besteht in dem Abstand von dem geplanten Gebäude auf dem GE3 zu dem Bestandsgebäude 58 auf dem Modul 7. Der Abstand des geplanten gegenüberliegenden Gebäudes auf Modul 8 beträgt 0,2H. Die Besonnung und Belichtung des Bestandsgebäudes 58 muss gewährleistet sein und bleiben. Das geplante Gebäude in GE3 hätte knapp 16 Meter Abstand zu dem Bestandsgebäude 58. Damit wird eine ausreichende und ordnungsgemäße Belichtung und Belüftung des Gebäudes 58 angezweifelt. Hier bitten wir um Vorlage entsprechender Untersuchungen bzw. Nachweise, dass ausreichende und ordnungsgemäße Besonnung und Belüftung gegeben sind. Auch der Schutz vor Schall und Erschütterungen muss bei derart kurzen Abständen bei der Ermittlung der potentiellen Emissionen berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht ist dies zwingend ausreichend zu würdigen.	**Die Anregung wird nicht berücksichtigt.** Die nach der gültigen Fassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) maßgebenden Abstandsflächen von 0,2 H des Bauraums 1 in dem Gewerbegebiet GE 3 werden vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereichs von Modul 8 nachgewiesen. Auch die Abstandsflächen von Bau 58 kommen auf dem eigenen Grundstück zu liegen, sodass sich sowohl aus der bestehenden als auch aus der zukünftigen Bebauung keine Abstandsflächenunterschreitung ergibt. Gesunde Arbeitsverhältnisse sind demnach eingehalten. Dem Schutz vor Schall und Erschütterung angrenzender Gebäude wird durch die Festsetzung von Schallemissionskontingenten gemäß DIN 45691 ausreichend Rechnung getragen (vgl. Begründung, S. 40f.).

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	Freiflächengestaltung Auf Seite 8 der Begründung wird im Freiflächenplan im Süden bereits eine Grünachse mit Fuß- oder Gehweg angenommen, die bereits über den Umgriff des Bebauungsplanes hinaus in das Modul7/FAU verlängert wird. Dadurch würde (zumindest planerisch) die bestehende verkehrliche Erschließung des benachbarten Moduls 7/FAU an die Henri-Dunant-Straße entfallen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Hierbei handelt es sich um eine plangrafische Darstellung des Masterplans, die über den Geltungsbereich von Modul 8 hinausgeht und somit lediglich informellen Charakter aufweist. Die Darstellung verdeutlicht das übergeordnete Ziel des Masterplans, den Siemens Campus mit den umliegenden Grünstrukturen zu verknüpfen.
			7	Entwässerungsanlagen der Bestandsgebäude Die Entwässerung der benachbarten Bestandsgebäude 58 und 74 würden nach der vorgesehenen Erweiterung der Freyeslebenstraße in den öffentlichen Raum fallen. Die Anlagen sind zu erhalten und folglich auf die geänderte Situation anzupassen und entsprechend zu sichern. Dieser Umstand ist bislang in der Planung unberücksichtigt geblieben.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Grundstücksentwässerung ist Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen.

Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
mit Schreiben vom 21. Januar 2021

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
3.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Luitpoldstraße 81 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
4.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege	10.02.2021	1	Auszug Schreiben vom 05.11.2015: Von den Planungen zum Siemens Campus betroffen sind das denkmalgeschützte Ensemble des Siemens-Forschungszentrums (E-5-62-000-9) sowie die Baudenkmäler des Laborbaus "Allgemeine Physik" mit Flachdachbauten und Kühlteich unter der Adresse	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Burg 4 90403 Nürnberg			Günther-Scharowsky-Straße 3 (D-5-62-000-1 031). Der Verbleib des Ensembles in der Denkmalliste der Stadt Erlangen wird nach Ende der Baumaßnahme zu beurteilen sein.	
		09.10.2015	2	Auszug Schreiben vom 06.10.2015: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmäler bekannt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
7.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Friedrichstraße 7 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	12.02.2021	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikations-	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt werden. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
			2	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	**Die Anregung wird nicht berücksichtigt.** Die Straßenverkehrsflächen werden in üblicher Breite vorgesehen. Die konkrete Trassenführung ist Bestandteil nachgeordneter Planungen.
			3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	**Die Anregung wird berücksichtigt.** Die geplanten Bäume werden hinsichtlich der Konflikte mit dem Bauvollzug, der Freiraumplanung, der Sparten und Verkehrsplanung abgeglichen, so dass deren langfristige Entwicklung unter o.g. Aspekten möglich ist.
			4	Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
9.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg.			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg				
10.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
11.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
12.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Florian-Geyer-Straße 34 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
13.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	01.03.2021	1	Die sukzessive Neugestaltung des bestehenden Siemens-Forschungsgeländes, in mehreren Modulen, zu einem modernen Campus mit zeitgemäßen Gebäuden, moderner Büroinfrastruktur, Labor- und Forschungsarbeitsplätzen sowie großzügigen, öffentlich zugänglichen, modulübergreifenden Grün- und Freiraumachsen steht mit Forderungen des Regionalplans und des Landesentwicklungsplanes in Einklang.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
			2	Bezüglich der im Sinne des BayWaldG tangierten Waldflächen im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens (5. Abb. 6 der Begründung) ist Ziel 5.4.4.1 des Regionalplanes der Region Nürnberg (RP7) einschlägig, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				vollständig auszugleichen ist, soweit nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert. Diesem regionalplanerischen Ziel wird den Unterlagen zufolge (s. Kap. 5.6.4 der Begründung) durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstung) Rechnung getragen. Eine enge Absprache mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen ist weiterhin angezeigt.	
			3	Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich zudem mehrere amtlich kartierte Biotope (s. Abb. 5 der Begründung), diesbezüglich wird auf eine enge Absprache mit den naturschutzfachlichen Stellen verwiesen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
			4	Hinsichtlich der in den Erdgeschossen der Gebäude geplanten Einzelhandelsnutzungen (s. Kap. 3 der Begründung) wird bezüglich der einschlägigen einzelhandelsrelevanten Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) auf die diesbezügliche Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mitteifranken (Az. RMF-SG24-8314.01-5-18-2 vom 25.02.2020) verwiesen, der sich aus regionalplanerischer Sicht inhaltlich angeschlossen wird.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels ist sichergestellt, dass keine unzulässigen Agglomerationen realisiert werden.
14.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
15.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde	26.02.2021	1	Mit der Neuordnung des Siemens-Areals entsteht ein zukunftsfähiges Verwaltungs- und Forschungsgelände, das zur Sicherung des Hochtechnologiestandorts Erlangen sowie zur Schaffung hochqualifizierter Arbeitskräfte beiträgt und folglich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang steht.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach		2	In den Erdgeschossen der geplanten Gebäude sind ausnahmsweise auch Einzelhandelsbetriebe in den Sortimenten gemäß der textlichen Festsetzung 1.3 zulässig. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201) wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten grundsätzlich die Entstehung unzulässiger Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben gem. dem Ziel 5.3.3 des LEP Bayern durch geeignete Festsetzungen auszuschließen ist	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels ist sichergestellt, dass keine unzulässigen Agglomerationen realisiert werden.
			3	Für die im Sinne des BayWaldG betroffenen Waldflächen (vgl. Abbildung 6 der Begründung) innerhalb des Plangebietes ist das Ziels 5.4.4.1 des Regionalplanes der Region Nürnberg (RP 7) zu beachten, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll [...]. Diesbezüglich wird eine enge Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen empfohlen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Umsetzung von Ersatzaufforstungsmaßnahmen ist in Abstimmung mit dem AELF vorgesehen.
			4	Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung des o.g. Ziels zum Walderhalt und des Hinweises zu Einzelhandelsagglomerationen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erhoben.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
16.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	17.02.2021		Keine Einwände.	**Entfällt.**
17.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	25.02.2021		Die denkmalpflegerischen Belange wurden durch das bayerische Landesamt für Denkmalpflege vertreten. Auf die Stellungnahmen des Landesamtes zum B-Plan Nr. 435 und zum B-Plan Nr. 436 wird verwiesen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
18.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	22.2.2021		Keine Einwände.	**Entfällt.**
19.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	04.02.2021		Gegen die vorgelegte Planung werden von Seiten der Stadt Nürnberg keine Einwendungen erhoben. Mit Blick auf die im Zuge der Planung vorgesehene Rodung von Wald wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass einer Ersatzaufforstung auf Nürnberger Stadtgebiet nicht zugestimmt werden könnte. Informationen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können durch die Stadt Nürnberg nicht beigetragen werden.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
20.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Einwände.	**Entfällt.**
21.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
22.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	16.02.2021	1	Mit den Planungen besteht aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Folgende Hinweise werden gegeben:	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Postfach 90041 Nürnberg		2	Niederschlagswasser: Es handelt sich um die Konversion bereits vorhandenen Gewerbestandorts in eine campusartige Bebauung. Durch das Vorhaben werden auch zukünftig große Flächenanteile versiegelt. Eine Dachbegrünung ist vorgesehen (Festsetzungen durch Text, Nr. 8.3). Schmutzwasser und gesammeltes Niederschlagswasser soll in die öffentliche Mischkanalisation eingeleitet werden, in der dann eine Zwischenspeicherung und Drosselung erfolgt (Begründung Nr. 5.3.2, S.32). Die Möglichkeiten einer Versickerung werden in den Unterlagen nicht diskutiert, obwohl ausreichend Grünflächenanteile vorhanden sind. Begründet wird dies mit möglicherweise vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen und geringer Sickerfähigkeit (Begründung, Nr. 5.2.5, S. 27). In einem späteren Abschnitt wird eine Entscheidung zur Versickerung aufgeschoben und von späteren Prüfungen abhängig gemacht (Begründung Nr. 5.3.2, S. 32). Bewertung: • § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz definiert den Vorrang einer Versickerung von Niederschlagswasser vor einer Ableitung im Mischsystem. • Eine Versickerung sollte vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind nur mit geeigneter Vorreinigung zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind vorzuhalten. Die Grünflächenanteile und der Grundwasserflurabstand lassen eine Flächenversickerung möglich erscheinen. Die Hydrogeologische Begutachtung ergab den für eine Versickerung grundsätzlich ausreichenden Durchlässigkeitsbeiwert von	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Möglichkeit einer Regenwasserversickerung auf dem Gelände wurde mittlerweile geprüft, indem an zehn auf dem Gelände verteilten Stellen die oberflächennahe Durchlässigkeit des Baugrundes bis zu einer Tiefe von 1 m geprüft wurde. Die Mindestdurchlässigkeit von kF ≧ 5 x 10-6 m/s wird nur an drei Probestellen an der nördlichen Hälfte des Geltungsbereiches erfüllt. In einem zweiten Schritt wurden die tieferen Schichten im Bereich der Sickertests mit Rammkernbohrungen untersucht, die eine Tiefe von 3,0 bis 3,4 m erreicht haben. Da der Baugrund mit zunehmender Tiefe aufgrund der unterlagernden Keupersande und schließlich einem Schluff/Ton-Horizont eine stark abnehmende Durchlässigkeit aufweist, ist er für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser nach DWA A-138 nicht geeignet. Die Untersuchung ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				k_f = 1,98 X 10-4 m/s (Anlage 6, Kap. 4). • Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser darf nicht in Bereichen mit schädlichen Bodenveränderungen erfolgen oder diese mobilisieren. In der Begründung wird daher auf notwendige Untersuchungen verweisen (Begründung, Nr. 11.5, S. 63). Das dort genannte LfU-Merkblatt 3.8/1 ist dabei zu unspezifisch, der Untersuchungsumfang kann ortsangepasst festgelegt werden. Untersuchungsbedarf besteht anhand der Nutzungshistorie nur für überblicksartige und nutzungsspezifische Parameter, die Abstimmung eines Vorschlags hierzu kann mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen erfolgen. Fazit: Den Wassergesetzen folgend müssen die Möglichkeiten einer Versickerung ausgeschöpft werden, soweit es die Örtlichkeiten zulassen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Der Bauwillige/Vorhabensträger agiert hierin eigenverantwortlich. Stadtplanung und Stadtentwässerung müssen den Vorrang einer Versickerung vor Ort jedoch klar benennen und unterstützen. Die Übernahme von Niederschlagswasser kann beispielsweise abgelehnt werden, wenn vor Ort ausreichend Möglichkeit zur Versickerung besteht. Soweit der für Rückhalte- und Versickerungsanlagen notwendige Flächenbedarf im Bebauungsplan nicht dargestellt und gesichert wird, muss durch Festsetzungen durch Text dem Bauherrn der Vorrang der Versickerung mitgeteilt und übertragen werden und dieser muss erforderliche Nachweise und Flächen bereitstellen.	
			3	Schädliche Bodenveränderungen: In den Hinweisen durch Text wird auf die Melde- und Maßnahmenpflichten hingewiesen für den Fall, dass Altlasten vorgefunden werden (Hinweise durch Text Nr.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** In Bereichen der künftigen Grünflächen verbleibender Oberboden wurde nach den Vorgaben des Merkblattes: Bayer. Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.): Merkblatt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				1). Wegen Vornutzungen soll eine Untersuchung des in Grünflächen vor Ort bleibenden Bodens auf schädliche Bodenveränderungen erfolgen (Begründung, Nr. 5.2.1, S. 16). Die Orientierende Untersuchung lässt keinen Handlungsbedarf hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen erkennen (Begründung, Nr. 5.2.5, S. 27; Nr. 7.6 S. 55). • Hinweis 1: In 2020 wurden im Bereich der Gebäude Bau 52 und Bau 56 orientierende Altlastenerkundungen (für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser orientierenden Untersuchungen sind in dem Bericht Siemens Campus Erlangen (SCE): Orientierende Altlastenuntersuchung Modul 8" der Wood E&IS GmbH vom November 2020 nachvollziehbar dargestellt. Die Ergebnisse dieser in 2020 durchgeführten orientierenden Untersuchungen sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Bereich der beiden erkundeten Verdachtsflächen unter den zum Untersuchungszeitpunkt vorherrschenden baulichen Gegebenheiten und im Hinblick auf die untersuchten Parameter keine für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bodenschutzrechtliche Verunreinigungen des Untergrundes vorliegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jegliche Verunreinigungen des Untergrundes ausgeschlossen werden können. Insbesondere da aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Bereich Bau 52 die Untersuchungen nicht innerhalb, sondern außerhalb des Gebäudes stattfinden mussten. Restunsicherheiten ergeben sich auch aus der Tatsache, dass die in 2016 durchgeführte Historische Erkundung (für die Module 1 bis 7) im	„Untersuchung und Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen - Wirkungspfad Boden - Mensch (direkter Kontakt)“ – LfU-Merkblatt Altlasten 1, Augsburg, 2002 einer umfangreichen Analytik unterzogen (vgl. Kap. 5.2.1). Die Untersuchungen der zukünftig öffentlich zugänglichen Grünflächen haben gezeigt, dass keine Gefährdung der vorgesehenen Nutzung gegeben ist, da alle relevanten Prüfwerte der BBodSchV unterschritten werden. Die Untersuchung ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt. Die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan enthalten bereits einen Punkt zum Umgang mit Altlasten: *Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder Bodenverunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden und erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine langfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäude zu integrieren.* Weitere Festsetzungen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die Hinweise zu Restunsicherheiten bezüglich des Wirkungspfads Boden-Grundwasser werden zur Kenntnis genommen und werden in den nachgelagerten Planungsebenen, soweit erforderlich, Gegenstand sein.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Wesentlichen lediglich auf den Umgang mit LHKW und PFC (also den besonders grundwasserrelevanten Schadstoffen) abzielte und nicht auch die Umgangsbereiche mit anderen wasserge fährdenden Stoffen (wie Schwermetalle, Heizöl etc.) mit abdeckte und insofern solche ggf. vorhandenen Bereiche in die aktuellen Untersuchungen mit einbezogen worden sind. Diesen Restunsicherheiten kann i. d. R. aber begegnet und abgeholfen werden, wenn insbesondere Gebäudeabbrüche, Bodeneingriffe, Bauwasserhaltungen und Versickerungsvorhaben unter kontrollierten und überwachten Bedingungen vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, entsprechende Rahmenbedingungen zu gegebener Zeit noch festzulegen.	
			4	• Hinweis 2: Das in Begründung Nr. 5.2.1, S. 16, genannte Merkblatt des LfU aus 2002 wurde mittlerweile durch aktuellere Merkblätter zur Probenahme und Untersuchung von Boden (Wirkungspfad Boden-Mensch) ergänzt, siehe Teil 3.8 der Merkblattsammlung des LfU.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die aktuellen Merkblätter des LfU werden bei der noch durchzuführenden Untersuchung des Oberbodens im Hinblick auf den Wirkpfad Boden-Mensch berücksichtigt und der Umweltbericht entsprechend angepasst.
			5	Grundwasserverhältnisse: Grundwasserflurabstände werden mit 2,5 bis 5 m genannt. Unterirdische Bauteile können demnach im Grundwasser liegen. Bauwasserhaltung und Abdichtung der Bauteile gegen Grundwasser werden erforderlich, die aufstauende Wirkung unterirdischer Bauteile wird als gering beurteilt (Begründung, Nr. 5.2.5, S. 27). • Hinweis: Im beiliegenden Bericht der Dr. Reiländer GmbH vom November 2020 werden zu erwartende Grundwasserstandsveränderungen nur mit der	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Das Thema wurde beim Scopingtermin diskutiert. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass im Rahmen der Bauleitplanung nur die Auswirkungen möglicher Grundwasserstandsänderungen auf die Bestandsbäume geprüft werden. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird wie bisher üblich erst im Baugenehmigungsverfahren beantragt. Dementsprechend sind auch die detaillierteren Aussagen zum Einfluss auf den Grundwasserstand erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				natürlichen jahreszeitlichen Grundwasserschwankungsbreite verglichen. Absolute Maße über die zu erwartenden dauerhaften Grundwasserstandsänderungen werden nicht getroffen. Auswirkungen, auch auf Dritte, können nicht beurteilt werden. Erheblichkeit und damit wasserrechtliche Genehmigungspflicht können nicht beurteilt werden. In den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass sich auch die geplanten Stauraumkanäle auf die Grundwasserverhältnisse auswirken werden. Eine nähere Betrachtung und Beurteilung dieser Auswirkungen steht jedoch noch aus. Spätestens bei der erforderlichen wasserrechtlichen Behandlung von Eingriffen in das Grundwasser/den Grundwasserschwankungsbereich muss eine Aussage über die dauerhaften Auswirkungen der neuen Gebäude und der geplanten Stauraumkanäle auf die Grundwasserverhältnisse getroffen werden, um über Genehmigungspflichten, ggf. Ausgleichsmaßnahmen oder Dokumentationserfordernisse entscheiden zu können.	Für die Bauleitplanung wird das bereits vorhandene Gutachten der Dr. Reiländer GmbH vom November 2020 um den Einfluss der Stauraumkanäle ergänzt.
23.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	23.02.2021	1	Bereich Landwirtschaft Landwirtschaftliche Nutzflächen sind durch die Planung nicht betroffen. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die aktuelle Planung. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	Bereich Forsten I. Ausgangslage Die Stadt Erlangen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 438 – Siemens Campus Modul 8. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 entwickelt. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Innerhalb des geplanten Satzungsgebietes befindet sich Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
			3	II. Rodung Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf gemäß. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Die geplante Nutzung als gewerbliche Baufläche stellt eine solche Änderung der Bodennutzungsart dar. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass 7.615 m^2 Wald gerodet werden sollen. Diese Fläche setzt sich aus der nördlich im Gebiet liegenden Waldfläche von 7.577 m^2 und dem geringen Flächenanteil von 38 m^2 der zweiten westlichen Waldfläche zusammen (s. Abb. 6 auf S. 23 sowie Punkt 5.6.4 der Begründung zum Bebauungsplan, Stand 14.01.2021). Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt eine gültige Baugenehmigung die Rodungserlaubnis. Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. Gem. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG darf eine die Rodungserlaubnis ersetzende Satzung nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. Versagensgründe i.S.d. Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG liegen nicht vor. Aus forstfachlicher und waldrechtlicher	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Sicht wird das Einvernehmen erteilt.	
			4	III. Verdichtungsraum Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Der betroffene Wald hat zudem laut Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I). Beide Pläne - Regionalplan und Waldfunktionsplan - dokumentieren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
			5	IV. Ersatzaufforstung Aus o. g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden: • Die Rodung darf nur innerhalb der, in genannten Lageplan markierten Fläche erfolgen. • Die Durchführung der Rodung ist dem AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt anzuzeigen. • Durchführung einer flächengleichen (7.615 m2) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/ Erlangen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Rodung. • Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF mit beiliegendem Formblatt. Hierzu ergehen nachfolgend genannte Hinweise: • Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art. 14 Abs.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Aktuell wird eine geeignete Aufforstungsfläche im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen gesucht für die dann auch eine Erstaufforstungserlaubnis beantragt wird.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen. Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden.	
24.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	10.03.2021		Keine Einwände.	**Entfällt.**
25.	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Geschäftsbereich Standortpolitik | Unternehmensförderung Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	23.02.2021		Keine Einwände.	**Entfällt.**
26.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
27.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				
28.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	23.02.2021		Keine Äußerung, da Waldflächen nicht betroffen.	**Entfällt.**
29.	Handelsverband Bayern e.V. Sandstraße 29 90443 Nürnberg	29.01.2021		Keine Äußerung.	**Entfällt.**
30.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
31.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen - Schulstraße 1 b 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
32.	Bayerisches Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160	08.02.2021		Die vom LfU zu vertretenden Belange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	86179 Augsburg			Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Umweltamtes in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	
33.	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung 8 „Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung“ Postfach 810140 81901 München	24.02.2021 (vorläufige Stellungnahme) 12.05.2021 (abschließende Stellungnahme)		Auf dem Gelände der Siemens AG (Siemens) in Erlangen, Forschungszentrum Erlangen (FZE), hat Siemens Gebäude an die Framatome GmbH (Framatome) vermietet. In einigen dieser Gebäude geht Framatome mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen gem. § 9 Atomgesetz (AtG) (Bau 34 und 52) um. Die Genehmigungen nach AtG hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erteilt und führt auch die Aufsicht darüber. Der Bebauungsplan Nr. 438 schließt die relevanten Gebäude mit atomrechtlicher Genehmigung nicht mit ein. Bau 34 liegt lediglich in direkter Nachbarschaft zu Bebauungsplan Nr. 438. Im Hinblick auf die vorgesehene Veränderung der Bebauungsstruktur ist darauf zu achten, dass der Strahlenschutz hinsichtlich des genehmigten Umgangs bei Framatome gewährleistet sein muss. Die maximalen Grenzwerte der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft der von Framatome atomrechtlich genutzten Gebäude sind durch die Strahlenschutzverordnung (§ 99 StrlSchV, Anlage 11 Teil D StrlSchV) und über die Genehmigung (Bau 34) geregelt. Die komplexe Bebauungsstruktur am FZE und vorliegende Emissionsgegebenheiten bedürfen einer Betrachtung der Aus-	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				breitungssituation, um den Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte der Strahlenexposition der Bevölkerung laut § 80 StrlSchG und §§ 99 ff. StrlSchV im Normalbetrieb sowie im Störfall eingehalten werden (Radioökologiegutachten). Laut Auflage der Genehmigung für Bau 34 (Auflage III.2.13) ist deshalb bei baulichen Veränderungen in der Umgebung des Baus 34 das Radioökologiegutachten ggf. zu aktualisieren. Aufgrund der jetzt geplanten baulichen Veränderungen auf dem Gelände des FZE wurde eine Neubewertung der Strahlenexposition erforderlich. Die Framatome GmbH hat daher mit Schreiben vom 02.03.2021, ergänzt durch Schreiben vom 16.03.2021 beim StMUV einen entsprechenden Antrag gestellt. Das StMUV hat daraufhin die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV) beauftragt, das Radioökologiegutachten zu aktualisieren und eine Neubewertung vorzunehmen. Antragsgemäß wurden die geplanten baulichen Veränderungen entsprechend des Bebauungsplans Nr. 438 (Modul 8) berücksichtigt. Das aktualisierte Radioökologiegutachten wurde dem StMUV mit Schreiben vom 29.03.2021 vorgelegt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Konkretisierung des Masterplans bezüglich Modul 8 mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 438 mit integriertem Grünordnungsplan keine wesentlichen Änderungen der Randbedingungen zum Radioökologiegutachten vom 30.03.2016 ergab. Wesentliche Änderungen bei der Dosisermittlung gegenüber dem Radioökologiegutachten vom 30.03.2016 aufgrund der Konkretisierung des Masterplanes sind nicht gegeben. Die Anforderungen zum Schutz der Bevölkerung für das Modul 8 gemäß dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 438 werden sicher eingehalten. Für die Firma Framatome GmbH ergeben sich daher im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen keine Einschränkungen.	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Dies bedeutet auch, dass durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen bei der Firma Framatome GmbH hinsichtlich der geplanten Bebauung entsprechend des Bebauungsplans Nr. 438 keine Einschränkungen erforderlich sind.	
34.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
35.	Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach Nürnberger Straße 69 91052 Erlangen	05.03.2021	1	Zu 2.4 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können: Entsprechend der mit der Stadt Erlangen abgestimmten Vorplanung der Stadt-Umland-Bahn (StUB) – siehe Beschluss VI/033/2020 vom 08. / 16.12.2020 –, die im fraglichen Bereich auch durch das Raumordnungsverfahren zur StUB (Landesplanerische Beurteilung vom 24.01.2020) bestätigt wurde, ist vorgesehen, die Straßenbahn zweigleisig straßenbündig durch die Friedrich-Bauer-Straße zu führen und im Knoten Freyeslebenstraße / Hammerbacherstraße / Friedrich-Bauer-Straße in die Westlage der Hammerbacherstraße zu schwenken, wo im besonderen Bahnkörper die Haltestelle Freyeslebenstraße angeordnet werden soll. Im Knotenpunkt berührt die Trasse der StUB den Bereich des B-Plan 438. Nach der Haltestelle Freyeslebenstraße quert die StUB die Südkreuzung (Paul-Gossen-Straße / Hammerbacherstraße / Nürnberger Straße) höhengleich und verläuft bis zur Einmündung Gebbertstraße weiter in westlicher Seitenlage der Nürnberger Straße. Im Umfeld der Haltestelle Freyeslebenstraße ist eine Wendeschleife erforderlich, deren Lage jedoch noch nicht final fest-	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				gelegt ist. Die Straßenbahn wird im fraglichen Bereich mit den aufgrund Universitätsbetrieb / Siemens Campus vorgesehenen Verstärkerfahrten im 5-Minuten-Takt in beiden Richtungen fahren.	
			2	Zu 2.5 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit: Gemäß 4.1.2 und 4.2 LEP ist die Leistungsfähigkeit der Fernstraßen zu erhalten. Der durch den B-Plan 438 erzeugte Verkehr führt gem. der den B-Plan-Unterlagen beiliegenden Verkehrsuntersuchung von gevas humberg & partner an der Südkreuzung (LSA 110, Bundesstraße 4) zu einer Überlastung (QSV F). Es sind jedoch auf Grund des B-Plans 438 keine Maßnahmen zur Abhilfe vorgesehen. Stattdessen wird in den Unterlagen darauf verwiesen, dass an den betroffenen Knoten durch die StUB ohnehin Umbauten erforderlich sein werden. Entsprechend der Vorabstimmung mit den städtischen Dienststellen stimmt der Zweckverband StUB zu, dass ein zweimaliger Umbau des Knotens aufgrund der Verkehre des Siemens Campus und der Änderungen durch den Bau der StUB nicht zielführend wäre. Der Zweckverband weist jedoch darauf hin, dass sich die Erfordernis zu entsprechenden baulichen Maßnahmen bereits allein aus der Errichtung des Siemens Campus ergibt und im Nachgang daher nur anteilig dem Projekt Stadt-Umland-Bahn angelastet werden darf. Hier ist gemäß der Abstimmung vom 03.03.2021 eine angemessene Kostenteilung zwischen Vorhabenträger Siemens Campus / Stadt Erlangen und Vorhabenträger StUB festzulegen.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Vertragliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Jedoch wird im Städtebaulichen Vertrag eine anteilige Kostenübernahme durch Siemens mit aufgenommen, die auf einem Fiktiventwurf des Knotenumbaus der Südkreuzung beruht.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	In dem den Unterlagen zum B-Plan 438 beiliegenden Immissionsgutachten des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge wird darauf hingewiesen, dass durch den Endausbau des Siemens Campus und die Universitätsnutzung im Umfeld im Prognosejahr 2030 an dem Gebäude Friedrich-Bauer-Straße 1 bereits ohne die Berücksichtigung der StUB eine wesentliche Erhöhung der Beurteilungspegel zu erwarten ist. Es sind jedoch auf Grund des B-Plans 438 keine Maßnahmen zur Abhilfe vorgesehen. Stattdessen wird auf weitere, noch nicht im Detail festgelegte Baumaßnahmen im Umfeld hingewiesen wird. Dies umfasst auch die StUB. Es ist zu prüfen, inwieweit hier bereits aus den vorliegenden Planungen Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Wesentliche Randbedingungen und relevante Berechnungseingangsdaten liegen zum jetzigen Planungsstand noch nicht vor. Zudem gibt es mehrere Faktoren, die noch nicht hinreichend prognostiziert werden können, wie z.B. eine Veränderung der Arbeitszeitmodelle und der damit einhergehenden Veränderung des Stoßzeitenverkehrs, oder dem geplanten Neubau im angrenzenden FAU-Gelände. Für den Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ ist somit noch keine abschließende Aussage darüber möglich, ob sich eine wesentliche Änderung der Immissionssituation für Verkehrsgeräusche ergeben wird oder mögliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein werden. Da die relevanten Berechnungseingangsdaten und wesentlichen Randbedingungen noch nicht im Detail benannt werden können, wird für den Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ zunächst ein worst-case-Szenario angenommen. Da es sich bei diesen Eingangsdaten und Randbedingungen um verkehrsreduzierende Effekte handelt, kann als qualitative Aussage getroffen werden, dass sich die Immissionssituation für Verkehrsgeräusche voraussichtlich. verbessern wird. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden jedoch auch im Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ sicher unterschritten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	Im Weiteren weist der Zweckverband StUB darauf hin, bei ggf. erforderlichen Ausgleichsflächen und artenschutzrechtlichem Ausgleich aufgrund des B-Plans 438 die Baumaßnahme StUB zu berücksichtigen. Durch das Projekt StUB absehbar benötigte Flächen sowie das unmittelbare Projektumfeld der Straßenbahn sollen daher nicht für Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des B-Plans 438 herangezogen werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits durch den bestehenden Bebauungsplan Nr. 251 zulässig sind. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen innerhalb des Plangebiets, weshalb eine Kollision mit der Planung der StUB nicht gegeben ist.
36.	Stadtteilbeirat Süd			Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS

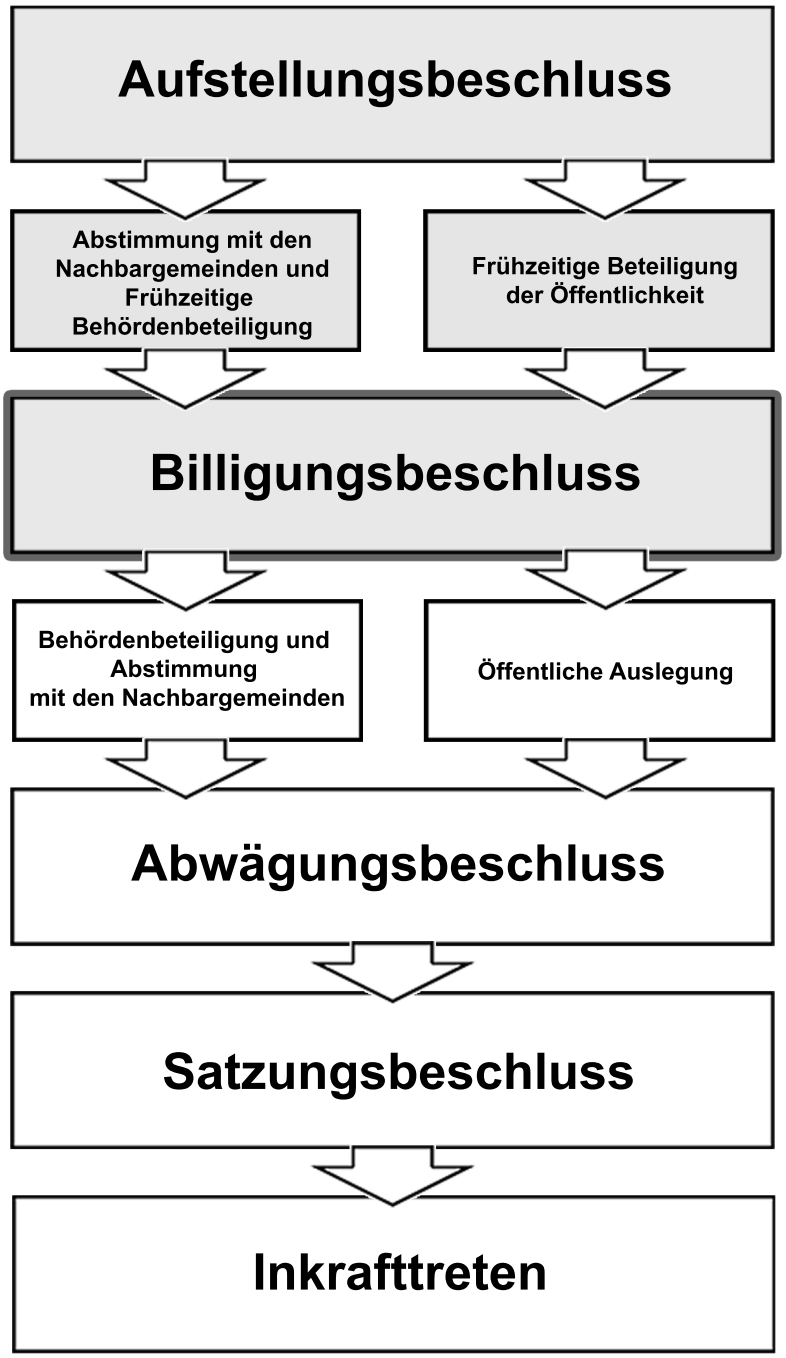

Ö 37.4

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**18.10.2021**
Antragsnr.:	**345/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**I/52**
mit Referat:	

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de

http://www.gl-erlangen.de

Erlangen,den 19.10.2021

Antrag zum Stadtrat am 28.10.21: Bericht zur Deutschlandtour

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 28.08.2021 war die Deutschlandtour in Erlangen. Wir beantragen,
in der Stadtratssitzung am 28.10.2021 folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche finanziellen Aufwendungen und welche Sachaufwendungen hatte die Stadt Erlangen für die Deutschlandtour?

2. Gab es finanziellen Aufwendungen und Sachaufwendungen für Töchter der Stadt, insbesondere die Stadtwerke sowie die Sparkasse Erlangen?
Wie hoch ist der Wert der Sachaufwendungen? Bitte setzen Sie die Werte an, die bei den kulturellen Festivals in Rechnung gestellt werden, soweit dies möglich ist.

3. Welche CO2-Belastungen sind durch die Deutschlandtour in Erlangen entstanden, z.B. durch Auf- und Abbauarbeiten, Begleitfahrzeuge und ähnlichem?
Hier ist eine grobe Schätzung ausreichend.

4 . Können sich künftig auch kulturelle Festivals mit Werbung im Umfang der Deutschlandtour im Stadtbild präsentieren? Warum wurde das zeitgleich stattfindende Poetenfest nicht ähnlich beworben?

5. Hatte die Stadt Erlangen Einfluss auf die Auswahl der Sponsor*innen bzw. deren Präsentation im Stadtgebiet? In wie weit werben Stände von Autohersteller*innen und Großkonzernen für eine dringend benötigte Mobilitätswende?

6. Wurde im Rahmen der Deutschlandtour Initiativen und Verbände wie der ADFC kontaktiert und ihnen eine Präsentationsmöglichkeit während des Events angeboten?

7. Wie groß war die autofreie Zone rund um das Gelände der Deutschlandtour?

8. Warum wurde der ÖPNV - als Umweltverkehr - ebenfalls aus der autofreien Zone verbannt?

9. Warum wurden keine veganen Speisen angeboten?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Urban (Sprecher für Kultur und Freizeit)
gez. Dr. Birgit Marenbach (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 37.5

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**27.10.2021**
Antragsnr.:	**363/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**Klärung durch RB**
mit Referat:	

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de

http://www.gl-erlangen.de

Erlangen,den 27.10.2021

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 28.10.21: 3G für Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

für Stadtrats- und Ausschusssitzungen wird aus Infektionsschutzgründen verbindlich die 3G-Regelung festgelegt, kontrolliert und durchgesetzt. Diese gilt für Stadtratsmitglieder und Besucher*innen.

Begründung:

In anderen Bereichen ist inzwischen ein Nachweis nach der 2G-, 3G+ oder 3G-Regelung für die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen obligatorisch und hat sich bewährt. Auch andere Kommunen haben für die Teilnahme an Ratssitzungen 3G festgelegt, Klagen dagegen wurden abgewiesen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Infektionsgefahrenlage mit aktuell schnell steigenden Inzidenzwerten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birgit Marenbach, Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 37.6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtplanung und Mobilität	**613/121/2021**

Antrag 400/2020 des Stadtteilbeirats Büchenbach: Änderung der StUB-Vorzugstrasse auf den Adenauerring anstelle durch die Lindnerstraße. Hier: Führung der Wendeschleife in Büchenbach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	19.10.2021	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.10.2021	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	28.10.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

ZV StUB, Stadtteilbeirat Büchenbach

I. Antrag

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn, die Lage der Wendeschleife in Büchenbach um das Nahversorgungszentrum (Adenauerring, Lindnerstraße, Mönaustraße) zu führen.

2. Der Antrag Nr. 400/2020 des Stadtteilbeirats Büchenbach ist abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag Nr. 400/2020 (siehe Anlage 1) beantragt der Stadtteilbeirat Büchenbach, die Vorzugstrasse der StUB auf den Adenauerring zu verlegen und die Führung durch die Lindnerstraße zu streichen. Mit Beschluss Nr. 613/061/2020/1 wurde im UVPA einstimmig beschlossen, dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn eine Führung der StUB-Vorzugstrasse entlang des Adenauerrings zu empfehlen. Der zweite Beschlusspunkt zur Lage der Wendeschleife um das Nahversorgungszentrum wurde vertagt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen der Variantenentscheidung zur Führung der StUB-Haupttrasse wurde auch die Lage der Wendeschleife in Büchenbach West unter Betrachtung von maßgebenden Kriterien untersucht, siehe Beschluss Nr. 613/061/2020/1. Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband StUB erarbeitete fachliche Bewertung der Varianten für die Wendeschleife ist in Anlage 2 zusammengefasst. Hierbei wurden unter anderem die Kriterien Flächenverbrauch, Umsteigebeziehungen sowie betriebliche Faktoren untersucht. Insbesondere die Betriebskosten sind hervorzuheben, da sie einen wichtigen Bestandteil der Nutzen-Kosten-Bewertung darstellen. Eine Wendeschleife um das Baugebiet 413 ist mit einer hohen Anzahl an Leerkilometern und mit deutlichen Kosten verbunden, die sich negativ auf den Nutzen-Kosten-Faktor auswirken. Eine Wendeschleife um den Rudeltplatz liegt hingegen direkt am betrieblichen Endpunkt der Verstärkerfahrten und ist mit deutlich weniger Leerkilometern verbunden.

Demnach wird sowohl vom Zweckverband StUB als auch von der Verwaltung eine Führung der Wendeschleife um den Rudeltplatz gegenüber der Lage auf der landwirtschaftlichen Fläche oder der Führung um das Baugebiet 413 eindeutig präferiert.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn hat gemeinsam mit Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung und Stadträt*innen eine Exkursion zu vergleichbaren Situationen in den Städten Freiburg und Karlsruhe durchgeführt. Diese hat aus Sicht des Zweckverbandes und der Stadtverwaltung deutlich gezeigt, dass die Befürchtungen, die mit einer Wendeschleife im Bereich Lindnerstraße / Stadtteilhaus zum Teil verbunden waren (Aufenthaltsqualität, Einfluss auf existierende Rad- und Fußwege, Entwicklungspotential für den Rudeltplatz, Chancen für das Stadtteilhaus, Entwicklungsmöglichkeiten für neue Mobilität), entkräftet werden können. Betriebsanlagen der Straßenbahn sind im Kontext von Stadtteilplätzen gut und gelungen realisierbar, siehe Fotos in Anlage 3.

Die Varianten der Wendeschleife wurden in einem gemeinsamen Ortstermin am 06. Oktober 2021 mit dem Zweckverband, der Verwaltung, dem Stadtteilbeirat Büchenbach und mit Stadträt*innen erörtert. Zudem wurden die Erkenntnisse aus der Exkursion vorgestellt. Im Rahmen dieses Termins konnten alle noch offenen Fragen des Stadtteilbeirates beantwortet werden und die Bedenken einer Führung der Wendeschleife über die Lindnerstraße abgemildert werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage 1: Antrag 400/200 Stadtteilbeirat Büchenbach
Anlage 2: Bewertungsmatrix Variantenvergleich Wendeschleife
Anlage 3: Zweckverband StUB Stellungnahme Wendeschleife

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 19.10.2021

Protokollvermerk:

Die Verwaltung teilte mit, das im Einvernehmen mit dem Stadteilbeirat Büchenbach der Antrag in den Stadtrat verwiesen wird.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn, die Lage der Wendeschleife in Büchenbach um das Nahversorgungszentrum (Adenauerring, Lindnerstraße, Mönaustraße) zu führen.

2. Der Antrag Nr. 400/2020 des Stadtteilbeirats Büchenbach ist abschließend bearbeitet.

Dr. Janik	Schmitt
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 19.10.2021

Protokollvermerk:
Die Verwaltung teilte mit, das im Einvernehmen mit dem Stadteilbeirat Büchenbach der Antrag in den Stadtrat verwiesen wird.

Ergebnis/Beschluss:
1. Der Ausschuss empfiehlt dem Zweckverband Stadt-Umland-Bahn, die Lage der Wendeschleife in Büchenbach um das Nahversorgungszentrum (Adenauerring, Lindnerstraße, Mönaustraße) zu führen.

2. Der Antrag Nr. 400/2020 des Stadtteilbeirats Büchenbach ist abschließend bearbeitet.

Volleth	Schmitt
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 37.6

Stadtteilbeirat Büchenbach
Vorsitzender Günter Winkelmann

Erlangen 04.11.2020

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**09.11.2020**
Antragsnr.:	**400/2020**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI/61**
mit Referat:	**VI/ZV StUB**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,
sehr geehrte Mitglieder der Fraktionen,

Antrag: Änderung der StUB Vorzugstrasse auf den Adenauerring anstelle durch die Lindnerstraße
Der Stadtteilbeirat Büchenbach stellt folgenden Antrag:

- Vom Stadtrat wurde die Trasse der StUB zwischen der Lindnerstraße und dem Adenauer Ring am Nahversorgungszentrum Büchenbach als Vorzugstrasse im Raumordnungsverfahren am 29.05.2020 mit Vorlage VI/191/2019 beschlossen.

- Der Stadtteilbeirat Büchenbach stellt den Antrag, die Vorzugstrasse auf den Adenauerring zu verlegen und die Führung durch die Lindnerstraße zu streichen. Diese Trasse, die auf dem Adenauerring verbleibt, soll in den kommenden Jahren im Rahmen der Vorplanung weiter konkretisiert und im Planfeststellungsverfahren verfolgt werden.

Begründung:
1. Aufenthaltsqualität und Begegnungsmöglichkeiten am Stadtteilhaus und Rudeltplatz
2. Schulwegsicherheit der Grundschulkinder und Platzbedarf für Bewegung und Sport
3. Frequentierung ist nicht Aufenthaltsqualität

Zu 1: Aufenthaltsqualität Stadtteilhaus und Rudeltplatz

Die vom Zweckverband vorgelegte Trassenführung der StUB optimiert die Verkehrsanbindung am Rudeltplatz mit einem Verkehrsknoten über die Lindnerstraße. Diese Trassenführung steht im Konflikt zur Aufenthaltsqualität des Platzes. Dieser Ort wird – gerade mit dem Stadtteilhaus– ein Zentrum werden für einen großen Teil der Büchenbacher. Die Bewohner möchten sich dort begegnen, sich aufhalten, austauschen und gemeinsame Veranstaltungen unternehmen. Das wurde deutlich bei den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung zum Stadtteilhaus.
Die Untersuchung zum Stadtteilhaus kam zum Ergebnis: „Die Außenbereiche nach Süden Richtung Spielplatz und nach Norden zum Rudeltplatz sollen nicht nur als herkömmliche Außenflächen genutzt werden können. Vielmehr sollen sie als erweiterte Räume des Stadtteilhauses gestaltet werden. Der Grünzug im Süden soll sich quasi durch das Gebäude bis hinein in den Rudeltplatz ziehen.“

Zu 2: Schulwegsicherheit und Platzbedarf für Bewegung - Heinrich-Kirchner-Schule

Die derzeit geplante Vorzugstrasse der StUB reduziert das Pausen- und Freizeitgelände der Heinrich-Kirchner-Schule sehr deutlich. Das halten wir für schlecht. Gerade Grundschulkinder benötigen Freiräume - auch und gerade in ihren Pausen. Der Ruf nach Bewegung, Ausgleich und Sport für Kinder wird immer größer.

Frei verwendbar

Eine Straßenbahn, die in unmittelbarer Nähe der Grundschule die Zufahrtswege der Kinder quert, schafft ein erhebliches Unfallrisiko. Gerade zu Zeiten mit hohem Takt sind hier viele Kinder unterwegs, die sich der Gefahren nur wenig bewusst sind.

Zu 3: Frequentierung ist nicht Aufenthaltsqualität

Darüber hinaus lehnt der Stadtteilbeirat folgende Begründung der Verwaltung (siehe Vorlage VI/191/2019) als unzureichende und sehr einseitige Sichtweise ab: „Vielmehr wird erwartet, dass der Busverknüpfungspunkt für die von der Bürgerschaft gewünschte Belebung des Rudeltplatzes einen positiven Beitrag leisten wird. Dies ist vor allem auf die aus dem Fahrgastwechsel resultierenden **Fußgängerfrequenzen** zurückzuführen. So können beispielsweise auch Umsteigevorgänge für einen Zwischenaufenthalt (z.B. zum Einkaufen oder Besuche eines Cafes) auf dem Platz genutzt werden."
Busverknüpfungspunkte und Umsteigemöglichkeiten mögen die Fußgängerfrequenz erhöhen. Das hat nichts mit der **Aufenthaltsqualität** eines Platzes zu tun. An Bahnhöfen und Verkehrsknotenpunkten bleibt keiner länger als er muss. (siehe Anlage 1: Gegenüberstellung frequentierte Plätze und Plätze mit Aufenthaltsqualität)
Der Zweckverband hat eine „Rendezvous" genannte Verknüpfung der Busse und der StUB in den Mittelpunkt gestellt. Den Rudeltplatz brauchen wir jedoch in erster Linie für ein Rendezvous der Menschen, die im Stadtteil leben.

Die Verkehrsbelastung in der Lindnerstraße wäre erheblich und ist abzulehnen: Am Rudeltplatz bzw. Lindnerstraße wird es ein enormes Verkehrsaufkommen geben: Mindestens 4 Buslinien und die StUB werden dort regelmäßig verkehren (d.h. bei einem 20-Minuten-Takt bei den Bussen und einem 10-Minuten-Takt bei der StUB sind es 18 An-/Abfahrten in einer Stunde (in der Rushhour zu anderen Taktzeiten noch wesentlich mehr).
Diese Verkehrsbelastung wird einem Ortszentrum mit Stadtteilhaus und Familienwohngebiet nicht gerecht. Das ist keine Aufenthaltsqualität.

Ein Lösungsvorschlag des Stadtteilbeirats wäre die Verlegung des ÖPNV-Knotenpunktes auf die Westseite (westlich des REWE-Einkaufszentrums) und eine Wendeschleife im Westen unter den Hochspannungsleitungen.

Mit freundlichen Grüßen,
Günter Winkelmann

Frei verwendbar

Anlage 1 zum Antrag „Änderung der StUB Vorzugstrasse auf den Adenauerring anstelle durch die Lindnerstraße“

1. Plätze mit hoher Frequentierung / Verkehrknotenpunkte

Rendezvous der Strassenbahnen in Nürnberg-Thon – Verkehr, Verkehr, Verkehr

Rendezvous der Busse und StUB: Am Wegfeld – Hoher Platzbedarf für den Verkehr

Frei verwendbar

Nelson-Mandela / Nürnberg als Verkehrsknotenpunkt

2. Plätze mit hoher Aufenthaltsqualität

Stadteilhaus Erlangen-Bruck / Fröbelstrasse (seitliche Ansicht): Grün

Frei verwendbar

Nelson-Mandela mit hoher Aufenthaltsqualität: Hier begegnen sich Menschen

Stadteilhaus Erlangen Röthelheimpark: Viel Raum vor dem Eingangsbereich; kein Verkehr

Frei verwendbar

Anlage 2 Bewertungsmatrix Variantenvergleich Wendeschleife

Ö 37.6

Varianten	Skizzenhafter Verlauf der Wendeanlage	Flächenverbrauch	Schall	Umsteigebeziehungen	Erschließung durch Verstärkerfahrten	Leerkilometer	Betrieb im Störungsfall
Wendeschleife um den Rudeltplatz		Geringster Flächenverbrauch; Nutzung vorhandener Straßenraum; betriebliche Erschließung erforderlich einschl. Funktionsräume (Sozialräume / Toiletten, Ablöseraum für Fahrpersonal) bereits vorgesehen	Wohnbebauung direkt an der Goeschel- und Lindnerstraße; Starke Schallbelastung; Geschosswohnungsbau dient nordseitig als Schallschutz für Baugebiet 411	Notwendige Aussteigehaltestelle im Wendegleis führt zu den geringsten Umsteigewegen für Fahrgäste aus Verstärkerfahrten; Rudeltplatz problemlos querbar für Fußgänger*innen, da sicheres Umfeld und gute Aufenthaltsqualität	Erschließung durch Verstärkerfahrten bis Nahversorgungszentrum Rudeltplatz; Bedarf aufgrund von POIs (Stadtteilhaus, zahlreiche Dienstleistungen und Supermärkte) bis Rudeltplatz gegeben	Wenig Leerkilometer (ca. 480 m bzw. 610 m Wendegleis je nach gewählter Variante), da Wendeschleife direkt am nach Bedarf erforderlichen Endpunkt für Verstärkerfahrten liegt	Erschließung bis Nahversorgungszentrum im Störungsfall und direkter Umstieg auf Buslinien möglich; Beste Erschließung im Störungsfall
Bewertung = +7		++	-	+	+	++	++
		2	-1	1	1	2	2
Wendeschleife auf der landwirtschaftlichen Fläche Büchenbach West		Gesonderte Erschließung erforderlich einschl. Funktionsräume (Sozialräume / Toiletten, Ablöseraum für Fahrpersonal) -> aufgrund des hohen Flächenverbrauchs nicht umsetzbar; Privatgrund: Planfeststellbarkeit kaum möglich, da nachgewiesen werden müsste, dass keine geeignete Fläche auf öffentlichem Grund besteht; Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche	Belastung bisher unbelasteter Wohnbereiche; Zusätzliche Schallschutzwand/ -wall auf Westseite der Bebauung erforderlich, da neue Schallquelle neben dem bestehenden Wohngebiet entstünde	Busumstieg erfordert Haltestelle im Bereich der Wendeschleife ausschließlich für Ersatzverkehr; keine reguläre Bedienung der Haltestelle mit Bussen; Umstieg bei Verstärkerfahrten wäre an Haltestelle Büchenbach West (wenige Busse) oder im Baugebiet 413 erforderlich	Erschließung durch Verstärkerfahrten bis Haltestelle Büchenbach West am Adenauerring; Bedarf aufgrund fehlender POIs sehr gering	Kaum Leerkilometer (ca. 400 m Wendegleis); da kein ausreichender Erschließungsbedarf für Verstärker bis Büchenbach West besteht, sind jedoch Verstärkerfahrten ab Rudeltplatz (zusätzlich ca. 450 m bzw. 500 m einfach je nach gewählter Variante) ähnlich wie Leerkilometer zu betrachten	Inselbetrieb in Herzogenaurach bei Störungen Richtung Erlangen nicht bis Büchenbach möglich (schlechterer regulärer Busanschluss in Büchenbach West; Busanschluss gesondert für Ersatzverkehr erforderlich -> dauert länger, bis Ersatzverkehr eingerichtet werden kann)
Bewertung = -7		- -	0	- -	-	0	- -
		-2	0	-2	-1	0	-2
Wendeschleife am Adenauerring um das Baugebiet 413 herum		Gesonderte Erschließung ggf. je nach Lage des Hauptgleises erforderlich einschl. Funktionsräume (Sozialräume / Toiletten, Ablöseraum für Fahrpersonal), zusätzlicher Flächenverbrauch für Warteposition und lange Wendeschleife	Durch Verstärkerfahrten bis Baugebiet 413 höhere Schallbelastung; passiver Schallschutz in angrenzenden Gebäuden analog zur Lindnerstraße Geschosswohnungsbau erforderlich	Notwendige Aussteigehaltestelle im Wendegleis führt zu sehr langen Umsteigewegen für Fahrgäste aus Verstärkerfahrten (evtl. Querung Grüngürtel)	Erschließung durch Verstärkerfahrten bis Haltestelle im Baugebiet 413; Bedarf aufgrund weniger POIs (nur Kita) sehr gering	Höchste Anzahl von Leerkilometern durch sehr langes Wendegleis (ca. 780 m); da wenig Bedarf für Verstärker bis Baugebiet 413 besteht, sind jedoch Verstärkerfahrten ab Rudeltplatz (zusätzlich ca. 600 m bzw. 650 m einfach je nach gewählter Variante) ähnlich wie Leerkilometer zu betrachten	Bei Störungen Richtung Erlangen Ersatzverkehr ab Baugebiet 413; ggf. zusätzliche Umstiege notwendig; schlechtere Erschließung als am Rudeltplatz
Bewertung = -6		0	- -	-	0	- -	-
		0	-2	-1	0	-2	-1

Anlage 3

Ö 37.6

StUB
ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

Zweckverband StUB | Nürnberger Straße 69 | 91052 Erlangen

Stadt Erlangen
Referat für Planen und Bauen
Herrn Josef Weber
Werner-von-Siemens-Straße 61
91052 Erlangen

Geschäftsstelle
Nürnberger Straße 69
91052 Erlangen
Kontakt: Florian Gräf
Technischer Leiter
Telefon: 09131 / 933 084 20
Telefax: 09131 / 933 084 11
info@stadtumlandbahn.de
www.stadtumlandbahn.de

1. Oktober 2021

Antrag 400/2020: StUB-Vorzugstrasse im Bereich Adenauerring / Lindnerstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.06.2021 die Linienführung der Stadt-Umland-Bahn im Bereich Rudeltplatz entlang des Adenauerrings („Variante B“) beschlossen. Die Entscheidung über die Lage der Wendeschleife wurde vertagt.

Die inhaltliche Erörterung des Sachverhaltes ist in der Beschlussvorlage und den Anlagen umfassend dargelegt. Insbesondere wird zur Frage der Lage der Wendeschleife nochmals auf die weiteren Anlagen verwiesen.

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn hat gemeinsam mit Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung und Stadträt*innen eine Exkursion zu vergleichbaren Situationen in den Städten Freiburg und Karlsruhe durchgeführt. Diese hat aus unserer Sicht deutlich gezeigt, dass die Befürchtungen, die mit einer Wendeschleife im Bereich Lindnerstraße / Stadtteilhaus zum Teil verbunden waren (Aufenthaltsqualität, Einfluss auf existierende Rad- und Fußwege, Entwicklungspotential für den Rudeltplatz, Chancen für das Stadtteilhaus, Entwicklungsmöglichkeiten für neue Mobilität), entkräftet werden können. Betriebsanlagen der Straßenbahn sind im Kontext von Stadtteilplätzen gut und gelungen realisierbar, siehe Fotos in der Anlage.

Wir bitten daher, die Wendeschleife im Bereich Lindnerstraße weiterhin als Planungsgrundlage festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Gräf
Technischer Leiter

Anlage: Beispielfotos

Abbildung 1: Maria-von-Rudloff-Platz, Freiburg Rieselfeld

Abbildung 2: Paula-Modersohn-Platz, Freiburg Vauban

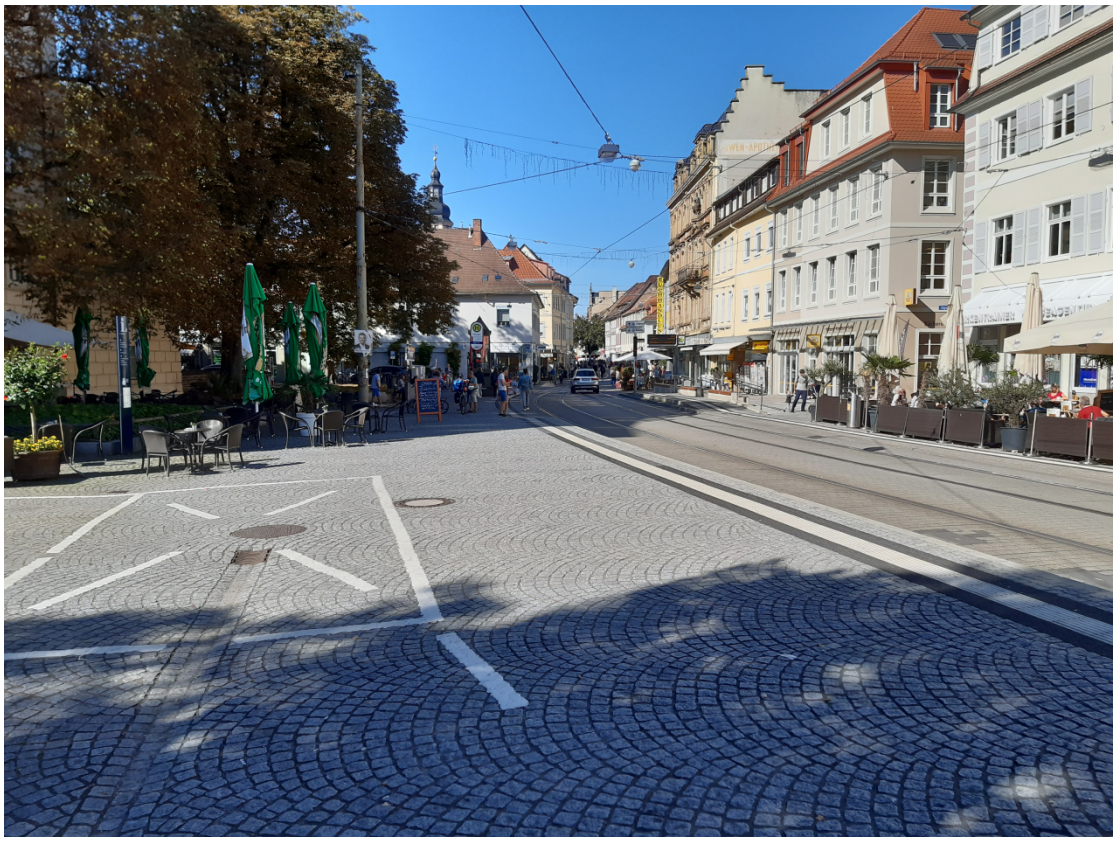

Abbildung 3: Schlossplatz, Karlsruhe Durlach

Ö 37.6

Stadtteilbeirat Büchenbach
Vorsitzender Günter Winkelmann

Erlangen 24.10.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,
sehr geehrte Mitglieder der Fraktionen,

Stellungnahme des Stadtteilbeirats zur Wendeschleife der StUB durch die Lindnerstrasse bzw. durch das Baugebiet 413 (Oktober 2021)

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Vorlage für den UVPA am 19. Oktober 2021. Sie berücksichtigt die Erkenntnisse der Ortsbegehung der Verwaltung und des ZV vom 13. Oktober 2021.

Bei der Begehung wurden vom Stadtteilbeirat drei Bedingungen genannt, die für uns wesentlich sind, falls die Wendeschleife durch die Lindnerstrasse führt.

1.) Erhalt der Fußgängerbrücke als Zugang aus dem Norden zum Schulgelände
2.) Übergang Mönaustrasse: Der Rad- und Fußverkehr behält Vorrang auch gegenüber der StUB (d.h. die jetzige Situation mit Zebrastreifen und Stopp-Schild bleibt erhalten).
3.) Das Wendegleis verläuft entlang der Mönaustrasse und nicht durch die von der Schule derzeit genutzte Grünfläche.

Diese Bedingungen wurden vom Zweckverband bei der Begehung bestätigt.

Darüber hinaus wurde bei der Ortsbegehung dargelegt: Weder in 413 noch am Rudeltplatz ist nennenswerter Umsteigeverkehr quer zur StUB-Trasse zu erwarten. Richtung Kosbach wurde der Busverkehr mittlerweile durch Ruf-Taxis ersetzt. Die Verbindung Kosbach nach Dechsendorf ist laut Untersuchung nicht für Linienverkehr geeignet. Lediglich aus Büchenbach-Dorf ist etwas Umsteigeverkehr zu erwarten.

Wir haben nochmals unsere Kriterien vom Juni 2021 verglichen und sehen zwei wesentliche Punkte, in denen sich die Alternativen unterscheiden.

1.) Wendeschleife 413: Die Kosten bei einer Wendeschleife in 413 sind deutlich höher und mittlerweile auch beziffert.
2.) Wendeschleife Lindnerstrasse: Die Aufenthaltsqualität am Rudeltplatz für die Büchenbacher sowie die Entwicklungsmöglichkeiten des Stadtteilhauses zum Rudeltplatz sind weiterhin deutlich eingeschränkt.

Im Juni 2021 war der uns dargelegte Unterschied deutlich größer. Deswegen hatten wir im Juni 2021 ein sehr klares Votum für eine Wendeschleife in 413 abgeben. Die Vor- und Nachteile der Alternativen sind mittlerweile deutlich geringer.

Eine Mehrheit des Stadtteilbeirats (aber nicht der gesamte Stadtteilbeirat) hält die Punkte „Aufenthaltsqualität der BürgerInnen am Rudeltplatz“ und „Verknüpfung Rudeltplatz und Stadtteilhaus“ für wichtiger als den Punkt Kosten und favorisiert damit weiterhin eine Wendeschleife im Baugebiet 413.

Wir bitten um Rederecht im Stadtrat am 28. Oktober 2021.

Mit freundlichen Grüßen,
Günter Winkelmann